



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Artikels 22 Abs. (6) Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

Basisprospekt vom 8. Juni 2018

zur Neuemission sowie zur Erhöhung des Emissionsvolumens von

Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)

Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)

bezogen auf

Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapierinhaber sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG.....	5
II.	RISIKOFAKTOREN	48
	A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	48
	B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN	48
	C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	49
	1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	49
	(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	49
	(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	51
	2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	54
	3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren	68
III.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	76
IV.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	77
V.	ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN	78
VI.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE.....	80
VII.	PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN	84
VIII.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	95
IX.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE.....	96
	1. Angaben über die Wertpapiere.....	96
	(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	96
	(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	99
	2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland	101
	3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	107
	4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg	111
	5. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten	114
	6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen.....	115
	7. Angaben über den Basiswert	116
X.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	117
	1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren.....	117
	2. Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen	117
	3. Lieferung der Wertpapiere	118
	4. Zahlstelle und Verwahrstelle.....	118
	5. Potenzielle Investoren	118
	6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	118

7.	Nicht-Begebung der Wertpapiere	119
8.	Verkaufsbeschränkungen	119
XI.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	122
XII.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	123
XIII.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN	126
	[Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	126
	Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):.....	Error! Bookmark not defined.
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	126
	[Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung).....	150
	Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):.....	150
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	150
	Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):	175
	Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	187
	§ 4 Ausübung der Wertpapierrechte	187
	§ 5 Zahlungen.....	187
	§ 6 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit.....	187
	§ 7 Status; Garantie.....	188
	§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle.....	188
	§ 9 Bekanntmachungen.....	189
	§ 10 Aufstockung, Rückkauf	189
	§ 11 Verschiedenes	189
XIV.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	190

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde</p>

		<p>eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt].</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	--	---

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende und

	Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>das kommende Geschäftsjahr eine voraussichtlich weiter steigende Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet.</p> <p>Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.</p>												
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.												
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.</p>												
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt.</p> <p>Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</p> <p>Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</p>												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 entnommen wurden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Bilanz</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegen</td> <td>303.990.344,05</td> <td>248.960.344,05</td> </tr> </tbody> </table>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Bilanz			Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Forderungen gegen	303.990.344,05	248.960.344,05
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR												
Bilanz														
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände														
Forderungen gegen	303.990.344,05	248.960.344,05												

		verbundene Unternehmen		
		Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.329.607.671,72	2.819.725.990,69
		Verbindlichkeiten		
		Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.900.813.379,67	2.057.959.649,50
		Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	732.784.896,97	1.010.726.913,24
		Gewinn- und Verlustrechnung		
			Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017
		Sonstige betriebliche Erträge	1.301.792,27	1.501.725,71
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.301.792,27	-1.501.725,71
		Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (" HGB ") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes (" GmbHG ") aufgestellt.		
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2017 nicht verschlechtert.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2017 eingetreten.		
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.		
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu		

		<p>allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.</p>
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an BNP Paribas S.A. abzuführen. Zugleich hat BNP Paribas S.A. jeden während der Vertragsdauer bei BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist BNP Paribas S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.</p>
B.18	Art und Umfang der Garantie	<p>BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.</p>

B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und Marktbedingungen in Europa, die in den letzten Jahren herausfordernd und volatil waren.</p> <p>Im Jahr 2017 ist das globale Wachstum auf knapp 3,5 % angestiegen, worin sich eine Verbesserung in allen geografischen Regionen widerspiegelt. In den großen entwickelten Ländern führt diese regere Wirtschaftstätigkeit zu einer Straffung oder sogar Einschränkung einer bisher lockeren Geldpolitik. Dennoch sind die Zentralbanken mit nach wie vor mittelmäßigen Inflationsraten in der Lage, diese Veränderungen schrittweise zu integrieren, ohne dabei wirtschaftliche Perspektiven aufs Spiel zu setzen. Der IWF erwartet weltweit eine Festigung des Wirtschaftswachstums im Laufe des Jahres 2018 und hat seine Vorschau von +3,6% auf +3,7% hinaufgesetzt: eine leichte Abschwächung in den fortschrittlicheren Volkswirtschaften sollte durch die vorausgesagten Verbesserungen in den Schwellenländern mehr als wettgemacht werden (vorangetrieben vor allem vom Wirtschaftsaufschwung in Lateinamerika und dem Mittleren Osten, ungeachtet der strukturell geringeren Wachstumsgeschwindigkeit in China).</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die beiden folgenden Risikokategorien zu erkennen:</p>

		<p>Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik</p> <p>Auf zwei Risiken sollte hingewiesen werden: ein starker Anstieg der Zinssätze und die immer noch zu lang anhaltende entgegenkommende Geldpolitik.</p> <p>Auf der einen Seite bringen die anhaltende Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika (welche bereits 2015 begonnen hat) und die weniger entgegenkommende Geldpolitik in der Eurozone (eine geplante Verringerung von Anlagenkäufen, die im Januar 2018 einsetzte) einige Risiken finanzieller Turbulenzen mit sich. Das Risiko eines nicht ausreichend kontrollierten Anstiegs des Zinsniveaus bei den langfristigen Zinssätzen kann insbesondere unterstrichen werden, vor allem im Hinblick auf einen unerwarteten Anstieg der Inflationsrate oder eine unvorhergesehene Straffung der Geldmarktpolitik. Sollten diese Risiken zum Tragen kommen, könnte dies nachteiligen Einfluss auf die Märkte für Vermögenswerte haben, insbesondere auf denen, wo Risikoprämien im Vergleich zum historischen Durchschnitt eher gering sind, in Folge einer Jahrzehnte lang anhaltenden entgegenkommenden Geldpolitik (Kredite an Nicht-Investment-Grade-Unternehmen und Länder, bestimmte Sektoren der Aktienmärkte, Immobilien etc.).</p> <p>Auf der anderen Seite bleiben die Zinsen, trotz der Besserung seit Mitte 2016 niedrig, was zu einer übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von Finanzierungen und Vermögenswerten im Anlagebestand, eine weniger strenge Kreditpolitik, Anstieg von gehebelter Finanzierung. Einige Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) stellen eine wachsende systemische Größe dar und im Fall von Markturbulenzen (in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer deutlichen Kurskorrektur) könnten sie gezwungen sein, große Positionen bei relativ schwacher Marktliquidität aufzulösen.</p> <p>Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung</p> <p>Gesamtwirtschaftlich gesehen könnte die Auswirkung einer Zinssatzerhöhung für Länder bedeutend sein, die eine hohe private oder öffentliche Verschuldungsquote zum BIP aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmte europäische Länder (insbesondere Griechenland, Italien und Portugal), die öffentliche Verschuldungsquoten im Vergleich zum BIP mit über 100 % veröffentlichen, aber auch einige Schwellenländer.</p> <p>Letztere verzeichneten zwischen 2008 und 2017 einen deutlichen Anstieg ihrer Schuldenlast einschließlich Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern. Der private Sektor stellte die Hauptursache für den Anstieg dieser Verschuldung dar, wie auch der öffentliche Sektor, insbesondere in Afrika, in geringerem Maße. Diese Länder sind besonders anfällig für</p>
--	--	---

		<p>die Aussicht auf eine künftig straffere Geldpolitik der fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Kapitalabflüsse könnten die Wechselkurse belasten, die Kosten für den Schuldendienst erhöhen, die Inflation importieren und die Zentralbanken der Schwellenländer dazu veranlassen, ihre Kreditbedingungen zu verschärfen. Dies würde zu einer Verringerung des vorausgesagten Wirtschaftswachstums, möglichen Herabstufungen von Länderratings und einem Anstieg der Risiken für die Banken führen. Während das Engagement der BNP Paribas Gruppe gegenüber Schwellenländern begrenzt ist, kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Störungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die BNP Paribas Gruppe auswirken und möglicherweise ihre Ergebnisse verändern könnten.</p> <p>Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass sich ein Schuldenrisiko nicht nur im Falle eines starken Anstiegs der Zinssätze, sondern auch bei negativen Wachstumsschocks verwirklichen könnte.</p> <p>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel einschränkt, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken, sowie bevorstehende potenzielle Änderungen in Europa; - Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("CRD4"), die Eigenmittelverordnung "CRR", die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre Delegierungs- und Umsetzungsverordnungen; die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche
--	--	---

		<p>Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatmärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue EU-Finanzmarktrichtlinie ("MiFID") und Finanzmarkt-richtlinien-Verordnung ("MiFIR") und die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. - die Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat und die Vertraulichkeitsvorschriften auf europäischer Ebene voranbringen und die Kontrolle personenbezogener Daten in der Europäischen Union verbessern wird. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem - der Abschluss des Basel-III-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde und eine Überarbeitung der Messung und Steuerung von Kreditrisiken, operationellen Risiken sowie von Risiken der Bewertungsanpassung der Kontrahentenbonität (<i>Credit Valuation Adjustment</i> - "CVA") für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und unterliegt einem Ausgabe-Minimum (<i>Output Floor</i>) (basierend auf
--	--	--

		<p>standardisierten Ansätzen), welches schrittweise ab 2022 angewendet und sein endgültiges Niveau 2027 erreichen wird.</p> <p>Darüber hinaus stellt in dem heutigen strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führt. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt BNPP das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. Der durch BNPP im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex enthält detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich.</p> <p>Cyber-Sicherheit und Technologierisiken</p> <p>Die Fähigkeit von BNPP, ihre Geschäfte abzuwickeln, ist untrennbar mit der Flexibilität elektronischer Transaktionen sowie dem dafür erforderlichen Schutz von Informations- und Technologiewerten verbunden.</p> <p>Der technologische Fortschritt beschleunigt sich, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg der Anzahl von Kommunikationsverbindungen, der Verbreitung von Datenquellen, der zunehmenden Prozessautomatisierung und vermehrten Nutzung der elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften.</p> <p>Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewandel bieten Cyberkriminellen neue Möglichkeiten der Veränderung, des Diebstahls und der Veröffentlichung von Daten. Die Anzahl der Angriffe steigt stetig, mit einer größeren Reichweite und Ausgereiftheit in allen Bereichen, einschließlich Finanzdienstleistungen.</p> <p>Das Outsourcing einer wachsenden Anzahl von Prozessen setzt die BNP Paribas Gruppe außerdem strukturellen Cyber-Sicherheits- und Technologierisiken aus und schafft potenzielle Angriffswege, die Cyberkriminelle ausnutzen können.</p> <p>Mit der Einrichtung des Risk-ORC-ICT-Teams innerhalb der Funktion Risikomanagement hat die BNP Paribas Gruppe daher eine zweite Verteidigungslinie geschaffen, um Cyber-Sicherheits- und Technologierisiken zu steuern. Die Standards werden regelmäßig an die digitale Entwicklung und Innovation innerhalb BNPP angepasst, um die bestehenden und neuen Bedrohungen (wie etwa Cyberkriminalität, Spionage etc.) zu steuern.</p>
B.19/ B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 73

		Ländern vertreten und hat mehr als 196.000 Mitarbeiter, davon nahezu 149.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die " BNPP-Gruppe ").																																										
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.																																										
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.																																										
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 bzw. dem Finanzbericht für den Dreimonatszeitraum zum 31. März 2018 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> <th>31.12.2016 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>43.161</td> <td>43.411</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(2.907)</td> <td>(3.262)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>7.759</td> <td>7.702</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> <th>31.12.2016 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>1.960.252</td> <td>2.076.959</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>727.675</td> <td>712.233</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>766.890</td> <td>765.953</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>101.983</td> <td>100.665</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzdaten für den Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2018 im Vergleich zum Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2017 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>3M18</th> <th>3M17</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR				31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	Umsatzerlöse	43.161	43.411	Risikokosten	(2.907)	(3.262)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702	Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR				31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665	Zwischenfinanzdaten für den Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2018 im Vergleich zum Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2017 - in Mio. EUR				3M18	3M17			
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR																																												
	31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)																																										
Umsatzerlöse	43.161	43.411																																										
Risikokosten	(2.907)	(3.262)																																										
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702																																										
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR																																												
	31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)																																										
Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959																																										
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233																																										
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953																																										
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665																																										
Zwischenfinanzdaten für den Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2018 im Vergleich zum Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2017 - in Mio. EUR																																												
	3M18	3M17																																										

			(nicht geprüft)	(nicht geprüft)
		Umsatzerlöse	10.798	11.297
		Risikokosten	(615)	(592)
		Konzernanteil am Jahresüberschuss	1.567	1.894
		Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 31. März 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR		
			31.03.2018 (nicht geprüft)	31.12.2017 (geprüft)
		Bilanzsumme Konzern	2.150.517	1.960.252
		Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	734.053	727.675
		Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	789.912	766.890
		Eigenkapital (Konzernanteil)	100.102	101.983
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. März 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Quartalsfinanzbericht der Garantin veröffentlicht worden ist) eingetreten.		
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 31. Dezember 2017, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.		
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe.		

		<p>Im April 2004 begann BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation (BP²I) auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP²I bietet IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihre Vereinbarung mit IBM France für einen Zeitraum bis Ende 2017 und danach für einen weiteren Zeitraum bis Ende 2021 erneuert. Ende 2012 haben die Parteien beschlossen, diese Vereinbarung ab 2013 nach und nach auf BNP Fortis auszuweiten. Die Schweizer Tochtergesellschaft der BP²I wurde am 31. Dezember 2016 geschlossen.</p> <p>BP²I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNP Paribas für BP²I abgestellte Personal stellt die Hälfte des ständigen Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNP Paribas das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die Gruppe zurückzubringen.</p> <p>IBM Luxembourg ist für die Infrastrukturdienste und Datenproduktion für einige Einheiten von BNP Paribas Luxembourg verantwortlich.</p> <p>Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Die Datenverarbeitung von Cofinoga France ist an SDDC, eine hundertprozentige IBM-Tochtergesellschaft, ausgelagert.</p>
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten:</p> <p>Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inländische Märkte, mit <ul style="list-style-type: none"> – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB), – BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB),

		<ul style="list-style-type: none"> – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB); • Internationale Finanzdienstleistungen, mit <ul style="list-style-type: none"> – Europa-Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherung, – Vermögens- und Anlageverwaltung; <p>Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2017 sind die Hauptaktionäre die <i>Société Fédérale de Participations et d'Investissement</i> ("SFPI"), eine <i>public-interest société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.</p> <p>BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

		<p>Die ISIN [lautet: [●]] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet:[●]].</p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes (wie nachstehend unter C.20 definiert) dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p>
		<p>BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.</p>
C.2	Währung	<p>Die Wertpapiere werden in:</p> <p><u>[gegebenenfalls ISIN des Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und Emissionswährung einfügen]</u></p> <p>[[●]: EUR][●] begeben und ausgezahlt.</p>
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Ausübungstermin ausgeübt werden.</p> <p><u>[für den Fall einer Ausübungs-Mindestzahl anwendbar:</u></p> <p>Die Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur für mindestens [●] Wertpapiere ("Ausübungs-Mindestzahl") ausgeübt werden.]</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p><u>Rangordnung</u></p>

		<p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p>Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p><u>[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt geplant ist, einfügen:]</u></p> <p>Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert.]</p> <p><u>[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]</u></p> <p>[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [an der Euro MTF]] ist beabsichtigt.</p> <p>[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]</p> <p><u>[Im Falle einer Aufstockung gegebenenfalls einfügen:]</u></p>

		<p>Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]</p> <p>[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]]]</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p>Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.</p> <p>Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger daher unter Umständen im Verhältnis des in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Faktors überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes (das heißt in der Regel [im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) steigenden Kursen] [und] [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) fallenden Kursen] des Basiswerts) partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch im Verhältnis des Faktors an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes (das heißt in der Regel [im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) fallenden Kursen] [und] [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) steigenden Kursen] des Basiswerts) teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers.</p> <p>Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer konstant bzw. überwiegend positiven Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) in der Regel steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer konstant bzw. überwiegend negativen Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) in der Regel fallen. Aufgrund des Faktors kann die Wertentwicklung der Wertpapiere erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen. Darüber hinaus wirkt sich die Finanzierungskomponente, die auf täglicher Basis berücksichtigt wird, wertmindernd auf das Wertpapier aus.</p> <p>Eine Besonderheit der Wertpapiere besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen]] [zwischen zwei Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [während eines Beobachtungszeitraums] [an einem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)]] [Handelstag_(t)]] [●] [im Fall von Faktor</p>

		<p>Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besonders stark fällt] [und] [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besonders stark steigt]. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle [im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) erreicht oder unterschritten] [und] [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) erreicht oder überschritten], wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen insbesondere ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswertes und die Berechnung eines angepassten [Kapitalwerts Long] [bzw.] [Kapitalwerts Short] für den betreffenden [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag^(t)] [Handelstag^(t)]. Bei entsprechendem Kursverlauf des Basiswerts kann eine außerordentliche Anpassung mehrmals an einem Kapitalwert-Berechnungstag^(t) erforderlich werden. Auch auf Grund dieser außerordentlichen Anpassung(en) kann die Wertentwicklung der Wertpapiere erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<p><u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u></p> <p>Die Wertpapiere haben keinen festen Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag liegt [•] [vier] Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag. Der Bewertungstag ist im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber der jeweilige Ausübungstermin bzw. im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin der Ordentliche Kündigungstermin.</p> <p><u>Igegebenenfalls ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden Bewertungstag eingeben:</u></p> <p>Ausübungstermin(e): [•]</p> <p>Ordentliche(r) Kündigungstermin(e): [•]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Die gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.</p> <p><u>für Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1) ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung):</p>

	<p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") je Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "Maßgebliche Kapitalwert Long")[, der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]].</p> <p>Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "Kapitalwert Long_(t)"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long, dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "Kapitalwert Long_(t-1)") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Long_(t) entspricht mindestens [0,5][●]% des Kapitalwerts Long_(t-1):</p> $\text{Kapitalwert Long}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (1 + \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; [0,5][\bullet]\% * \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)}]$ <p>wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung [Betrag einfügen: ●] [dem Anfänglichen Kapitalwert Long] [●] entspricht.]</p> <p>Die Finanzierungskomponente ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long_(t) berücksichtigt wird und dazu dient, die Kosten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz enthält. Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag und wirkt sich wertmindernd auf das Wertpapier aus.]</p> <p>[für Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 2) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung):</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") je Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Short (der "Maßgebliche Kapitalwert Short")[, der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[,</p>
--	---

		<p>sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]].</p> <p>Der Maßgebliche Kapitalwert Short entspricht dem Kapitalwert Short, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "Kapitalwert Short_(t)"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short, dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "Kapitalwert Short_(t-1)") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Short_(t) entspricht mindestens [0,5][●]% des Kapitalwerts Short_(t-1):</p> <p style="text-align: center;">Kapitalwert Short_(t) = max[Kapitalwert Short_(t-1) * (1 – Faktor * Wertentwicklung des Basiswerts_(t)) + Finanzierungskomponente_(t); [0,5][●]% * Kapitalwert Short_(t-1)]</p> <p>wobei der Kapitalwert Short am Festlegungstag in der Referenzwährung [Betrag einfügen: ●] [dem Anfänglichen Kapitalwert Short] [●] entspricht.]</p> <p>Die Finanzierungskomponente ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Short_(t) berücksichtigt wird und dazu dient, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz enthält. Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag und wirkt sich wertmindernd auf das Wertpapier aus.]</p> <p>Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0), erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>Der endgültige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts [am Bewertungstag]. Die Wertpapiere gelten am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><u>[für den Fall des Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar.</u></p>

		<p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis [der am Bewertungstag [von der Referenzstelle [als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]]]] [- wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt -] [festgestellte] [und] veröffentlichte [Kurs] [•] des Basiswerts] [•].]</p> <p>[für den Fall des Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis [der am Bewertungstag von der Terminbörse [- wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt -] festgestellte und veröffentlichte [[Schlussabrechnungspreis][Tägliche Abrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] auf den Basiswert]] [•].]</p> <p>[Gegebenenfalls Tabelle einfügen:</p> <p>[</p> <table border="1" data-bbox="593 936 1428 1102"> <thead> <tr> <th data-bbox="593 936 874 1032">Basiswert ("[•]" [mit ISIN])</th> <th data-bbox="874 936 1150 1032">Referenzpreis</th> <th data-bbox="1150 936 1428 1032">[Referenzstelle] [bzw.] [Terminbörse] [•]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="593 1032 874 1102">[•]</td> <td data-bbox="874 1032 1150 1102">[•]</td> <td data-bbox="1150 1032 1428 1102">[•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[•]</p>	Basiswert ("[•]" [mit ISIN])	Referenzpreis	[Referenzstelle] [bzw.] [Terminbörse] [•]	[•]	[•]	[•]
Basiswert ("[•]" [mit ISIN])	Referenzpreis	[Referenzstelle] [bzw.] [Terminbörse] [•]						
[•]	[•]	[•]						
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts: [Index] [Aktie] [Terminkontrakt] [Währungswechselkurs] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts]</p> <p>Der [jeweilige] Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert [zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen] [zum Emissionstermin] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][der Wertpapiere] erhältlich sind:</p> <p>[Angabe des Basiswerts]: [•]</p> <p>[Internetseite]: [•]</p> <p>[ISIN [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [•]]</p> <p>[Reuters-Seite [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [•]]</p> <p>[Bloomberg Code [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [•]]</p> <p>[Referenzstelle [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [•]]</p> <p>[Währung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [("Referenzwährung")]: [•]]</p>						

[Im Fall mehrerer Basiswerte gegebenenfalls Tabelle einfügen: [•]]

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko</i> - Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP Paribas S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP Paribas S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - <i>Risiko nachteiliger Weisungen durch BNP Paribas S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass BNP Paribas S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. - <i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf</i>

		<p><i>BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe</i> - Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, "Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie") in deutsches Recht um und stattet die zuständige Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Eine Herabsetzung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreien und die Wertpapierinhaber hätten keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass ein etwaiger Fehlbetrag nicht durch einen Anspruch unter einer bestehenden Garantie abgedeckt ist. Die Regelungen und Maßnahmen nach dem SAG könnten die Rechte von Wertpapierinhabern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben.</p> <p>Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht könnte im Fall von durch die Emittentin ausgegebenen und durch BNP Paribas S.A. garantierten Wertpapieren, (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein, mit der Folge, dass (ii) die Anleger in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der von der Garantin zu zahlenden Beträge (gegebenenfalls bis auf Null) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen wären, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Anleger ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Anleger, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.</p> <p>Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei)</p>
--	--	---

		<p>bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen. Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anleger in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Marktrisiko</i> - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. - <i>Potenzielle Interessenkonflikte</i> - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr</p>
--	--	--

		<p>verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.</p> <p>- <i>Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP Paribas S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei BNP Paribas S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen BNP Paribas S.A.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <p>(1) <i>Kreditrisiko</i> - Das Kreditrisiko ist die Folge, die sich aus der Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei die Verpflichtungen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfüllen kann. Die Wahrscheinlichkeit eines Verzugs und die erwartete Eintreibung des Darlehens oder Außenstands im Falle eines Verzugs sind Schlüsselkomponenten der Bonitätsbewertung;</p> <p>(2) <i>Verbriefung im Anlagebuch</i> - Verbriefung bedeutet eine Transaktion oder ein Programm, wodurch das Kreditrisiko in Verbindung mit einem Engagement oder ein Forderungspool aufgeteilt wird. Sie hat die folgenden Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Transaktion oder dem Programm geleistete Zahlungen sind abhängig von der Performance des Engagements oder der Forderungen;
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • die Nachrangigkeit der Tranchen bestimmt die Verlustverteilung während der Laufzeit der Risikoübertragung. <p>Jede Zusage (einschließlich Derivate und Liquiditätslinien), die einem Verbriefungsvorgang eingeräumt wird, muss als Verbriefungsengagement behandelt werden. Die meisten dieser Zusagen werden im Anlagebuch gehalten.</p> <p>(3) <i>Kontrahentenausfallrisiko</i> - Das Kontrahentenausfallrisiko ist die Realisierung des in Finanztransaktionen, Investments und/oder Abrechnungstransaktionen zwischen Gegenparteien eingebundenen Kreditrisikos. Zu diesen Transaktionen zählen bilaterale Verträge wie beispielsweise Freiverkehr-Derivate ("OTC"-Derivate) sowie Geschäfte, die über Clearingstellen abgewickelt werden. Der Umfang des Risikos kann zeitlich schwanken, in Übereinstimmung mit wechselnden Marktparametern, was dann den Ersatzwert der jeweiligen Transaktionen beeinflusst.</p> <p>Das Kontrahentenrisiko liegt in dem Ereignis, dass eine Gegenpartei ihre Pflichten, BNPP den vollständigen Barwert der mit einer Transaktion oder einem Portfolio verbundenen Mittelflüsse, bei denen BNPP ein Nettoempfänger ist, zu zahlen, nicht erfüllt. Das Kontrahentenrisiko ist außerdem mit den Kosten für den Ersatz eines Derivats oder Portfolios bei Ausfall der Gegenpartei verbunden. Daher kann es bei Eintritt eines Ausfalls als ein Marktrisiko oder als ein bedingtes Risiko betrachtet werden.</p> <p>(4) <i>Marktrisiko</i> - Marktrisiko ist das Risiko, einen Wertverlust zu erleiden infolge nachteiliger Trends bei Marktpreisen oder Parametern, ob direkt beobachtbar oder nicht.</p> <p>Beobachtbare Marktparameter beinhalten unter anderem Wechselkurse, Preise für Wertpapiere und Rohstoffe (ob notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert erhalten), Preise für Derivate und sonstige Parameter, die sich direkt daraus ergeben wie beispielsweise Zinssätze, Kreditaufschläge, Volatilitäten und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter.</p> <p>Nicht beobachtbare Faktoren sind jene anhand von Arbeitshypothesen wie in Modellen enthaltene Parameter oder anhand von statistischen oder wirtschaftlichen Analysen, nicht erfassbar auf dem Markt.</p> <p>In den Handelsbüchern für Fixed Income werden Kreditinstrumente anhand von Anleihenrenditen und Kreditaufschlägen bewertet, die Marktparameter auf die gleiche Weise wie Zinssätze oder Wechselkurse abbilden. Das Kreditrisiko, das für die Emittentin des Schuldtitels bzw. die</p>
--	--	--

		<p>Garantin entsteht, ist deshalb ein Bestandteil des Marktrisikos, das als Emittenten- bzw. Garantienrisiko bekannt ist.</p> <p>Liquidität ist ein wichtiger Bestandteil des Marktrisikos. In Zeiten begrenzter oder keiner Liquidität sind Instrumente oder Waren möglicherweise nicht bzw. nicht zu ihrem geschätzten Wert handelbar. Dies kann zum Beispiel infolge geringer Transaktionsvolumen, gesetzlicher Beschränkungen oder eines starken Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot bei bestimmten Vermögenswerten entstehen.</p> <p>Das Marktrisiko betreffend Bankgeschäfte umfasst die Zinssatz- und Wechselkursrisiken aus Bankvermittlungsdienstleistungen.</p> <p>(5) <i>Liquiditätsrisiko</i> - Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von Faktoren eines einzelnen Instruments (d.h., spezifisch für BNPP) nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu erfüllen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen.</p> <p>Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die BNP Paribas Gruppe nicht in der Lage ist, aktuelle oder zukünftige, planmäßige oder unvorhergesehene Bar- oder Sicherheitsverpflichtungen über alle Zeithorizonte, von kurz- bis langfristig, zu erfüllen.</p> <p>Dieses Risiko kann durch eine Reduzierung von Finanzierungsquellen, Abruf- oder Finanzierungszusagen, eine Reduzierung der Liquidität bei bestimmten Vermögenswerten oder durch einen Anstieg von Einschüssen in bar oder in der Form von Sicherheiten entstehen. Es kann sich auf die Bank selbst (Reputationsrisiko) oder auf externe Faktoren (Risiken in einigen Märkten) beziehen.</p> <p>Das Liquiditätsrisiko der BNP Paribas Gruppe wird durch eine globale Liquiditätsrichtlinie gesteuert, die durch den Asset Liability Management-Ausschuss der BNP Paribas Gruppe beschlossen wurde. Diese Richtlinie basiert auf den Managementgrundsätzen, die sowohl unter normalen Bedingungen als auch in einer Liquiditätskrise gelten sollen. Die Liquiditätsposition der BNP Paribas Gruppe wird auf der Basis interner Indikatoren und regulatorischer Kenngrößen beurteilt.</p> <p>(6) <i>Operationelles Risiko</i> – Das operationelle Risiko ist das Risiko des Erleidens eines Verlusts aufgrund von ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aufgrund von externen Ereignissen, unabhängig davon, ob es sich um absichtliche, zufällige oder natürliche Vorgänge handelt. Die Steuerung des operationellen Risikos beruht auf einer Analyse der "Ursache – Ereignis – Wirkung"-Kette.</p> <p>Interne Prozesse, die zu operationellem Risiko führen, können Mitarbeiter und IT-Systeme betreffen. Äußere Ereignisse</p>
--	--	--

		<p>umfassen unter anderem Überschwemmungen, Brand, Erdbeben und terroristische Angriffe. Kredit- oder Marktereignisse wie beispielsweise Verzug oder Wertschwankungen fallen nicht in den Bereich des operationellen Risikos.</p> <p>Operationelles Risiko umfasst Betrug, Humanressourcenrisiken, gesetzliche Risiken, Risiken durch Nichteinhaltung von Vorschriften bzw. Abläufen/Prozessen, Steuerrisiken, Informationssystemrisiken, Verhaltensrisiken (Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung ungeeigneter Finanzdienstleistungen), ausfallbedingtes Risiko in Betriebsprozessen einschließlich Darlehensverfahren oder Modellrisiken sowie mögliche finanzielle Auswirkungen aus der Verwaltung des Reputationsrisikos.</p> <p>(7) <i>Compliance-Risiko und Reputationsrisiko</i> - Das Compliance-Risiko wird in den französischen Verordnungen definiert als das Risiko gesetzlicher, administrativer oder Disziplinarmaßnahmen für bedeutende finanzielle Verluste oder Rufschädigungen, die eine Bank erleiden kann infolge der Nichteinhaltung nationaler oder europäischer Gesetze und Verordnungen, Verhaltensregeln, die für Bank- und Finanzgeschäfte anwendbar sind, oder Anweisungen von einem Exekutivorgan, insbesondere in Anwendung von Richtlinien, die von einer Aufsichtsstelle erlassen wurden.</p> <p>Per Definition ist dieses Risiko eine Unterkategorie des operationellen Risikos. Da gewisse Auswirkungen des Compliance-Risikos jedoch mehr als einen rein finanziellen Verlust beinhalten und tatsächlich den Ruf von BNPP schädigen können, behandelt BNPP das Compliance-Risiko separat.</p> <p>Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das in eine Gesellschaft gesetzte Vertrauen durch Kunden, Gegenparteien, Lieferanten, Angestellte, Aktionäre, Vorgesetzte und sonstige Interessenvertreter zu schädigen, deren Vertrauen eine wesentliche Voraussetzung für die Gesellschaft zur Ausführung des Tagesgeschäfts ist.</p> <p>Das Reputationsrisiko besteht im Wesentlichen im Zusammenhang mit allen anderen von BNPP getragenen Risiken, insbesondere im Falle des Eintritts eines Kredit- oder Marktrisikos oder eines operationellen Risikos, oder auch der Verletzung des Verhaltenskodex der BNPP Gruppe.</p> <p>(8) <i>Versicherungsrisiken</i> - BNP Paribas Cardif ist den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten Anstiegs von Versicherungsfällen. Je nach Art des Versicherungsgeschäfts (Leben, Nicht-Leben) kann dieses Risiko
--	--	--

		<p>statistisch, gesamtwirtschaftlich oder verhaltensbedingt sein oder sich auf öffentliche Gesundheitsfragen oder Naturkatastrophen beziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktrisiko: Das Marktrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund nachteiliger Veränderungen der Finanzmärkte. Diese nachteiligen Veränderungen schlagen sich besonders in Preisschwankungen nieder (Wechselkurse, Anleihenkurse, Aktienkurse und Rohstoffpreise, Preise von Derivaten, Immobilienpreise usw.) und entstehen als Folge von Schwankungen der Zinssätze, der Kreditaufschläge, Volatilität und Korrelation. • Kreditrisiko: Das Kreditrisiko ist das Verlustrisiko oder Risiko einer nachteiligen Veränderung aufgrund von Schwankungen der Bonität von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Schuldern, denen die BNP Paribas Cardif Gruppe ausgesetzt ist. Unter diesen Schuldnern unterscheidet man bei den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (einschließlich der Banken, bei denen die BNP Paribas Cardif Gruppe Depots unterhält) und den Risiken im Zusammenhang mit den durch das Versicherungsgeschäft generierten Forderungen (Prämienbezug, Erstattungen durch Rückversicherer etc.) zwei Kategorien: "Forderungs-Kreditrisiko" und "Verbindlichkeiten-Kreditrisiko". • Liquiditätsrisiko: das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, gegenwärtigen oder zukünftigen vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Zusagen gegenüber Versicherungsnehmern nicht nachkommen zu können und welche auf der Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung der Verpflichtungen beruhen; und • Operationelles Risiko: das operationelle Risiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund der Untauglichkeit oder des Ausfalls interner Prozesse, IT-Ausfälle oder vorsätzlicher Ereignisse von außen; sie können unfallbedingt oder durch die Natur bedingt sein. Diese Ereignisse von außen umfassen solche, die durch Menschen oder die Natur verursacht werden. <p><i>Risikofaktoren</i></p> <p>Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Diese werden in folgende Kategorien eingeteilt: Risiken mit einem markt- und gesamtwirtschaftlichen Hintergrund, aufsichtsrechtliche Risiken sowie Risiken, die mit der Strategie, dem Management und den Transaktionen von BNPP verbunden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwierige Markt- und Wirtschaftsbedingungen hatten bisher und könnten auch in der Zukunft wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das operative Umfeld für Finanzinstitute und somit auch für die
--	--	--

		<p>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BNPP sowie auf die Risikokosten haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Votum des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, kann zu einer erheblichen Unsicherheit, Volatilität und zu Störungen in den europäischen und weiteren Finanz- und Wirtschaftsmärkten führen und sich damit nachteilig auf das Geschäftsumfeld von BNPP auswirken. - Aufgrund des geografischen Tätigkeitsgebietes ist BNPP unter Umständen anfällig für Länder- oder Regionen-spezifische politische, gesamtwirtschaftliche und finanzielle Umstände oder Begebenheiten. - Der Zugriff von BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden. - Durch Herabstufung der Kreditratings von Frankreich oder BNPP können BNPP höhere Fremdfinanzierungskosten entstehen. - Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität von BNPP auswirken. - Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet. - Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf BNPP haben. - BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen. - Während eines Marktabschwungs könnte BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen. - Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte. - Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist. - Gegen BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen. - Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung des strategischen Plans und dem Engagement von BNPP für die ökologische Verantwortung. - BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt und nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren. - Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität von BNPP nachteilig beeinflussen. - Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder ein Minderbetrag in der Höhe der zuvor erfassten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BNPP auswirken. - Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte. - Die Absicherungsstrategien von BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern. - Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben. - Die erwarteten Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften für Finanzinstrumente wirken sich unter Umständen auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von BNPP sowie die regulatorischen Eigenkapitalkennzahlen aus und könnten zu Zusatzkosten führen. - Die Wettbewerbsposition von BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird. - Eine Unterbrechung der Informationssysteme von BNPP oder ein unberechtigtes Eindringen in diese Systeme könnte zu einem erheblichen Verlust von Kundeninformationen führen, den Ruf von BNPP schädigen und zu finanziellen Verlusten führen.
--	--	---

		<p>- Unvorhergesehene externe Ereignisse könnten den Geschäftsbetrieb von BNPP stören und zu erheblichen Verlusten sowie zusätzlichen Kosten führen.</p>
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><u>[für Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1) ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil / Abhängigkeit vom Basiswert [im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]</u></p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)</i></p> <p>Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswertes multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht. Mit den Wertpapieren können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung (das heißt in der Regel steigenden Kursen) des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung (das heißt in der Regel fallenden Kursen) des Basiswertes teil, wobei sich Kursveränderungen des Basiswerts überproportional auf den Wert des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p>Da die Wertentwicklung eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswertes sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswertes über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant steigenden oder fallenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswertes zurückbleibt. Insbesondere kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.</p> <p>Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long. Wird die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle</p>

		<p>erreicht oder unterschritten, wird im Rahmen einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long_(t) dient. Auf Grund der Hebelkomponente der Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Long überproportional auf den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente</i></p> <p>Die Wertentwicklung der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><i>Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils</i></p> <p>Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlustes, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>[Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.]</p>
--	--	--

	<p>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Long bzw. je niedriger der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.]</p> <p><u>[für Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 2) ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil / Abhängigkeit vom Basiswert [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]</u></p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)</i></p> <p>Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswertes multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht. Bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wirken sich negative Wertentwicklungen (das heißt in der Regel fallende Kurse) des Basiswertes grundsätzlich günstig auf die Hebelkomponente aus; umgekehrt wirken sich positive Wertentwicklungen (das heißt in der Regel steigende Kurse) des Basiswertes grundsätzlich ungünstig auf die Hebelkomponente aus. Dabei wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p>Da die Wertentwicklung eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswertes sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswertes über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswertes zurückbleibt. Insbesondere kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.</p> <p>Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short. Wird die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, wird im Rahmen einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short⁽¹⁾ ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des</p>
--	--

	<p>Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts $Short_{(t)}$ dient. Auf Grund der Hebelkomponente der Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Short überproportional auf den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente</i></p> <p>Die Wertentwicklung der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><i>Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils</i></p> <p>Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>[Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.]</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Short bzw. je höher der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.]</p> <p><u>Basiswert</u></p>
--	---

	<p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>In diesem Zusammenhang entstehen aus der Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts mit dem Faktor weitere Risiken. So ist zu beachten, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts - und unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungs-komponente - auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Bedingt durch den Faktor wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts zudem überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit</u></p> <p>Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.</p> <p>Das in den Wertpapieren verbrieft Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.</p>
--	--

	<p>Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. [Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann die Emittentin sogar zu einer täglichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt sein.] Anleger sollten nicht darauf vertrauen, die Wertpapiere unbeschränkt halten und an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren zu können. Die Wertpapiere verbiefen somit gegebenenfalls – zum Beispiel im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin - nur zeitlich befristete Rechte. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers vor einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin wieder ausgeglichen werden können. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Es besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.</p> <p>Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.</p> <p>[Falls die Wertpapiere eine Ausübungs-Mindestzahl vorsehen, einfügen:]</p> <p><u><i>Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl</i></u></p> <p>Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sehen zudem vor, dass das Wertpapierrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, die sog. Ausübungs-Mindestzahl. Wertpapierinhaber, die nicht über die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder zusätzliche Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis kaufen, um die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl zu erreichen und so das Wertpapierrecht wirksam ausüben zu können, oder ihre Wertpapiere verkaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen</p>
--	---

		<p>kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.</p> <p>Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Ausübung im Hinblick auf die Ausübungs-Mindestzahl nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Ausübungstermin vor, ist die Ausübungserklärung nichtig und eine erneute Ausübung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Ausübungstermin erfolgen. Nachteilige Entwicklungen des Basiswerts in dem Zeitraum bis zu dem nächsten vorgesehenen Ausübungstermin können zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.】</p> <p><u>Vorzeitige Beendigung</u></p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapieres unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapieres gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapieres von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.</p> <p>Auch im Fall einer außerordentlichen Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko.</p> <p>Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u>【Währungsrisiko</u></p> <p>Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.】</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und</p>
--	--	---

		<p>Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.</p> <p><u>Weitere Risiken</u></p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Insbesondere wird bei Eintreten einer außerordentlichen Anpassung der Handel der Wertpapiere regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. • Die Entwicklung des Basiswertes und der Wertpapiere hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. • Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Zeichnung, der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ("FATCA") Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Kapitalbeträge als erwartet erhalten. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet.
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
	<p><u>Risikohinweis</u></p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts] [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts].]</p> <p><u>[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:</u></p> <p>Der Basisprospekt vom 8. Juni 2018 verliert am [●] 2019 seine Gültigkeit. [Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] 2019 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen, der dem Basisprospekt vom 8. Juni 2018 nachfolgt.]]</p> <p>[Der anfängliche Ausgabepreis [der Wertpapiere] [je Serie von Wertpapieren] und das Gesamtvolumen [je Serie von Wertpapieren] ist:</p>

		<p>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]</p> <p>[Für den Fall einer Aufstockung anwendbar:</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [●]. Der Verkaufspreis wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [●] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][.] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: ●] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [●].]</p> <p>Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich]] ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen [BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London]] und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als [Anbieterin und] Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird [BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A. [, handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich],] in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der [Anbieterin,]Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. im Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>
-----	--	---

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP Paribas S.A. als Garantin und Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlenden Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Prospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich im Abschnitt "5. Risikofaktoren" des Registrierungsformulars vom 4. September 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 27. September 2017 und des Nachtrags Nr. 2 vom 5. April 2018. Angaben aus den genannten Dokumenten werden per Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich im Abschnitt "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN" auf Seite 84 dieses Basisprospekts).

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Um die mit der Garantin der Wertpapiere verbundenen Risiken bzw. die Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas S.A. zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Garantin in Bezug auf gemäß diesem Basisprospekt begebene Wertpapieren betreffen, einschätzen zu können, sollten potenzielle Anleger die Informationen auf den Seiten 253 bis 263 des BNPP 2017 Registrierungsformulars (in der englischen Sprachfassung) bzw. auf der Seite 75 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung) berücksichtigen, die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen

Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Anleger, die in die Wertpapiere investieren möchten, müssen die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapierarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht das Risiko eines Totalverlustes.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)

Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswertes multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht. Mit den Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung (das heißt in der Regel steigenden Kursen) des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung (das heißt in der Regel fallenden Kursen) des Basiswertes teil, wobei sich Kursveränderungen des Basiswerts überproportional auf den Wert des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tägliche Wertentwicklung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls um Dividenden bzw. im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten (insbesondere im Fall von Indizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts)) oder Roll Kosten (im Fall von Terminkontrakten) bereinigt wird, was sich in der Regel negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und damit zusätzlich negativ auf den Maßgeblichen Kapitalwert Long auswirkt.

Da die Wertentwicklung eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswertes sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswertes über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant steigenden oder fallenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswertes zurückbleibt. Insbesondere kann das Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.

Entwickelt sich der maßgebliche Kurs des Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der

Kurs des Basiswerts zum Stand am Emissionstermin der Wertpapiere zurück, so entspricht die bei der Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long zu berücksichtigende gehebelte Wertentwicklung des Basiswerts (verstanden als Wert der Hebelkomponente) zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert (also dem gehebelten Anfangskurs des Basiswerts), sondern liegt gegebenenfalls – verstärkt durch die Wirkung des konstant wiederholten Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Fällt der maßgebliche Kurs des Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente (gegebenenfalls vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung) ebenfalls erheblich auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Basiswerts zu einem höheren Wert der Hebelkomponente und damit über die Bestimmung des Kapitalwerts Long (rechnerisch und ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) auch zu einem höheren Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung); Anleger müssen allerdings beachten, dass sich diese möglichen Kursgewinne aufgrund des konstanten Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Werts der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken.

Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long, also dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark fällt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, führt dies zu einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. zum sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long_(t) dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswertes für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Konstant stark fallende Kurse des Basiswerts können dazu führen, dass es an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren außerordentlichen Anpassungen kommt. Auf Grund der Hebelkomponente der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Long überproportional auf den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen **Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern**.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten darüber hinaus beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen bzw. Unterschreiten der Anpassungsschwelle kommen kann.

Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. **Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.** Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der

Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer **erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages**, im Extremfall bis hin zu einem **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** führen.

Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils

Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Long bzw. je niedriger der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.

Bezüglich der mit der fehlenden Laufzeitbegrenzung der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit" und "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl" verwiesen.

(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)

Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswertes multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht. Bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wirken sich negative Wertentwicklungen (das heißt in der Regel fallende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich günstig auf die Hebelkomponente aus; umgekehrt wirken sich positive Wertentwicklungen (das heißt in der Regel steigende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich ungünstig auf die Hebelkomponente aus. Dabei wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tägliche Wertentwicklung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls um Dividenden bzw. im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten (insbesondere im Fall von Indizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts)) oder Roll Kosten (im Fall von Terminkontrakten) bereinigt wird, was sich in der Regel negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und damit zusätzlich negativ auf den Maßgeblichen Kapitalwert Short auswirkt.

Da die Wertentwicklung eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswertes sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) erheblich von der

Gesamtentwicklung des Basiswertes über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswertes zurückbleibt. Insbesondere kann das Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.

Entwickelt sich der maßgebliche Kurs des Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursverluste und Kursgewinne ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand am Emissionstermin der Wertpapiere zurück, so entspricht die bei der Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short zu berücksichtigende gehebelte Wertentwicklung des Basiswerts (verstanden als Wert der Hebelkomponente) zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert (also dem gehebelten Anfangskurs des Basiswerts), sondern liegt gegebenenfalls – verstärkt durch die Wirkung des konstant wiederholten Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Steigt der maßgebliche Kurs des Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente (gegebenenfalls vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung) ebenfalls erheblich auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste des Basiswerts zu einem höheren Wert der Hebelkomponente und damit über die Bestimmung des Kapitalwerts Short (rechnerisch und ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) auch zu einem höheren Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung); Anleger müssen allerdings beachten, dass sich diese möglichen Kursverluste aufgrund des konstanten Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Werts der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken.

Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short, also dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark steigt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, führt dies zu einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. zum sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Short_(t) dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswertes für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Konstant stark steigende Kurse des Basiswerts können dazu führen, dass es an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren außerordentlichen Anpassungen kommt. Auf Grund der Hebelkomponente der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Short überproportional auf den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen **Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern**.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten darüber hinaus beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen bzw. Überschreiten der Anpassungsschwelle kommen kann.

Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. **Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.** Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer **erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages**, im Extremfall bis hin zu einem **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** führen.

Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils

Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Short bzw. je höher der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.

Bezüglich der mit der fehlenden Laufzeitbegrenzung der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit" und "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl" verwiesen.

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen, zum Beispiel wenn die Emittentin ihr Recht zur ordentlichen Kündigung der Wertpapiere wahrnimmt. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die vorliegenden Wertpapiere sind einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil (i) sich die Wertentwicklung des Basiswerts aufgrund des Faktors überproportional auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirkt, (ii) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswerts gerichtet sind, (iii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist bzw. anders bemessen wird, (iv) die Abrechnung zu den in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (vi) die Wertpapiere entweder wertlos verfallen können oder der Auszahlungsbetrag pro Wertpapier lediglich dem Mindestbetrag entspricht und der Verlust damit nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entspricht und (vii) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin bzw. der Garantin tragen.

Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere überproportional, bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere bis zu einem geplanten Verkauf oder eine Ausübung durch den Anleger rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann entweder für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, das Risiko des Verlustes des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**) oder für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, das Risiko des Totalverlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.

In diesem Zusammenhang entstehen aus der Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts mit dem Faktor weitere Risiken. So ist zu beachten, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts - und unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente - auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen

und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Bedingt durch den Faktor wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts zudem überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.**

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Faktor auch auf die Höhe der Positionen in dem Basiswert auswirkt, für die Absicherungsgeschäfte eingegangen werden müssen.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. Die Wertpapierinhaber nehmen in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit

Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann die Emittentin sogar zu einer täglichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt sein. Anleger sollten nicht darauf vertrauen, die Wertpapiere unbeschränkt halten und an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren zu können. Die Wertpapiere verbriefen somit gegebenenfalls – zum Beispiel im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin - nur zeitlich befristete Rechte. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers vor einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin wieder ausgeglichen werden können.

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Es besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl

Die Endgültigen Bedingungen können zudem vorsehen, dass das Wertpapierrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, sog. Ausübungs-Mindestzahl. Wertpapierinhaber, die nicht über die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder zusätzliche Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis kaufen, um die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl zu erreichen und so das Wertpapierrecht wirksam ausüben zu können, oder ihre Wertpapiere verkaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.

Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Ausübung im Hinblick auf die Ausübungs-Mindestzahl nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Ausübungstermin vor, ist die Ausübungserklärung nichtig und eine erneute Ausübung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Ausübungstermin erfolgen. Nachteilige Entwicklungen des Basiswerts in dem Zeitraum bis zu dem nächsten vorgesehenen Ausübungstermin können zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Währungswechselkursrisiken

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (i) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine ungünstige Entwicklung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (ii) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers führen, die den Ertrag des jeweiligen Wertpapiers beeinträchtigen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden. Diese Kosten werden dem Anleger nicht durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend. Darüber hinaus werden dem Anleger von der Emittentin oder der Anbieterin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Daneben sind vom Wertpapierinhaber Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Zusätzlich können dem Wertpapierinhaber Kosten im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen, die dem Anleger nicht von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten besteht keine Rechtspflicht der Emittentin zur Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich ein Börsenhandelstag vor dem Bewertungstag im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Insbesondere wird bei Eintreten einer außerordentlichen Anpassung gemäß den Wertpapierbedingungen der Handel der Wertpapiere regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien, der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") und Estland gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der Finanztransaktionssteuer ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("**FATCA**") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die

Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz laut Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30 % auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls mögliche Forderungen bzw. Ansprüche auf Rückerstattung unterliegen den Vorschriften des US-Steuergesetzes und es besteht keine Zusicherung, dass eine einzelne Forderung bzw. ein einzelner Anspruch auf Rückerstattung fristgerecht oder überhaupt gezahlt wird.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch

eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

In Bezug auf die Wertpapiere können gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Wertpapieren daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals) und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und

Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeines Renditerisiko

Da die Höhe der Rückzahlung maßgeblich von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist, lässt sich die Rendite der Wertpapiere erst nach Ausübung oder Kündigung bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Zahlung auf die Wertpapiere bekannt ist.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Wertpapiere in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu einem gemäß den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen ermittelten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt werden, wobei das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals besteht. Dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufpreis eines Wertpapiers liegen kann. Dies gilt jeweils vorbehaltlich des Ausfallrisikos der Emittentin und einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zu dem in den Wertpapierbedingungen genannten Fälligkeitstag bzw. bis zum Kündigungszeitpunkt der ordentlichen Kündigung hält.

Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Wertpapierinhaber die Wertpapiere vor dem Laufzeitende, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Wertpapierinhaber Verluste entstehen. Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Wertpapieren angelegt lassen kann.

Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Rückzahlung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Allgemeine Marktpreisrisiken

Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Anfänglichen Kapitalwert Long (im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. den Anfänglichen Kapitalwert Short (im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. den anfänglichen Ausgabepreis bzw. Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Marktpreisrisiken aufgrund der basiswertabhängigen Strukturen

Die Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts abhängig, so dass auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen sowie politischen Gegebenheiten. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts negative Auswirkungen auf die Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Anfänglichen Kapitalwert Long (im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. dem Anfänglichen Kapitalwert Short (im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes.

Rangordnung

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

Veräußerung der Wertpapiere

Die Wertpapierinhaber erhalten vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein können. Bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrages der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen u.a. die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu Abschnitt "3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren - Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin berechtigen, die Wertpapierbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Kaufpreises bzw. des Anfänglichen Kapitalwerts Long (im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. des Anfänglichen Kapitalwerts Short (im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) liegen und im äußersten Fall **Null (0)** betragen kann, so dass der Anleger einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals erleiden kann (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch unter "Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags").

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte.

EU-Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**") in Kraft. Die Regeln der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollen den Behörden ein zuverlässiges Instrumentarium an die Hand geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, sodass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

In der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie ist deren Anwendung durch die Mitgliedsstaaten seit dem 1. Januar 2015 vorgesehen; eine Ausnahme gilt für das allgemeine Bail-in-Instrument, das seit dem 1. Januar 2016 anzuwenden ist.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sieht vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse vor, die einzeln oder in Kombination angewendet werden können, sofern die zuständige Abwicklungsbehörde der Ansicht ist, (a) dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) dass nach vernünftigen Ermessens keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann, und (c) dass eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse ist: (i) Unternehmensveräußerung – ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, die Veräußerung des Unternehmens, oder aller Vermögenswerte oder eines Teils der Vermögenswerte des Unternehmens ohne Zustimmung der Anteilseigner bzw. ohne Einhaltung der Verfahrensanforderungen anzuweisen, die anderenfalls anwendbar wären; (ii) Brückeninstitut – ermöglicht den Abwicklungsbehörden die Übertragung aller Vermögenswerte oder eines Teils der Vermögenswerte des Unternehmens an eine "Brückenbank" (eine staatlich kontrollierte Einrichtung, die die Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte hält, um sie weiter zu veräußern); (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – ermöglicht den Abwicklungsbehörden die Übertragung wertgeminderter oder problematischer Vermögenswerte an eine oder mehrere in öffentlichem Eigentum stehende, für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften, die die auf sie übertragenen Vermögenswerte mit dem Ziel verwalten sollen, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (Anwendung zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument möglich); und (iv) Bail-in – gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, Ansprüche bestimmter unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Kreditinstituts herabzuschreiben und Ansprüche aus bestimmten unbesicherten Schuldtiteln, einschließlich Wertpapieren, in Eigenkapital umzuwandeln ("**allgemeines Bail-in-**

Instrument" (*general bail-in tool*)), welches dann wiederum Gegenstand einer künftigen Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments sein könnte.

Zudem sieht die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie als letztes Mittel für einen Mitgliedsstaat - sofern die vorstehend genannten Abwicklungsinstrumente so umfassend wie möglich geprüft und eingesetzt wurden und die Finanzstabilität gewahrt ist – die Möglichkeit einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente vor. Dabei handelt es sich um staatliche Eigenkapitalunterstützung und Instrumente der vorübergehenden staatlichen Übernahme. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen.

Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse haben Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern. Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich

Die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich erfolgte im Wesentlichen durch zwei Gesetzgebungsakte. Zunächst hatte das Bankengesetz vom 26. Juli 2013 zur Trennung und Regulierung von Bankgeschäften (*Loi de séparation et de régulation des activités bancaires*) (in der durch die Verordnung zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten (*Ordonnance portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) vom 20. Februar 2014 geänderten Fassung ("**Bankengesetz**" (*Banking Law*)) die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorweggenommen. Anschließend wurde durch die Verordnung Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten

(*Ordonnance no 2015-1024 du 20 août 2015 portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) ("**Verordnung**" (*Ordinace*)), am 21. August 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, eine Reihe von Bestimmungen zur Änderung und Ergänzung des Bankengesetzes eingeführt, um französisches Recht an die Gesetzgebung der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten anzupassen. Die Folgen zahlreicher Bestimmungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie entsprachen bereits denen der Bestimmungen des Bankengesetzes. Dekret Nr. 2015-1160 vom 17. September 2015 (*Decree no. 2015-1160 dated 17 September 2015, décret*) und drei Beschlüsse vom 11. September 2015 (*orders dated 11 September 2015, arrêtés*) zur Durchführung von Bestimmungen der Verordnung (i) zur Sanierungsplanung, (ii) zur Abwicklungsplanung und (iii) zu Kriterien zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder einer Gruppe, bekanntgemacht am 20. September 2015, verfolgten hauptsächlich das Ziel, die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich umzusetzen. Die genauen Änderungen aufgrund künftiger Dekrete und Beschlüsse sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute, einschließlich der Garantin, sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Das französische Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) in der durch die Verordnung geänderten Form sieht außerdem vor, dass die zuständige Abwicklungsbehörde in Ausnahmefällen bei der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse insbesondere dann vollständig oder teilweise ausschließen kann, wenn a) für diese Verbindlichkeiten ein Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist; b) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des in Abwicklung befindlichen Instituts sicherzustellen; c) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr einer ausgedehnten Ansteckung abzuwenden, die das Funktionieren der Finanzmärkte, einschließlich der Finanzmarktinfrastrukturen, derart stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Union erheblich beeinträchtigen könnte; oder d) die Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeiten zu einer Wertvernichtung führen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen würden. Beschließt die zuständige Abwicklungsbehörde also, eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auszuschließen, kann der Umfang der auf andere berücksichtigungsfähige, nicht ausgeschlossene Verbindlichkeiten - gegebenenfalls gegenüber Wertpapierinhabern - angewandten Herabschreibung oder Umwandlung erweitert werden, um diesem Ausschluss Rechnung zu tragen. Wurden die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben, kann der französische Einlagensicherungsfonds (*Fonds de garantie des dépôts et de résolution*) oder eine entsprechende Einrichtung eines Mitgliedsstaats daraufhin innerhalb gewisser Grenzen, darunter unter der Voraussetzung, dass der Beitrag 5 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts nicht überschreiten wird, einen Beitrag an das sich in Abwicklung befindlichen Institut leisten, um (i) alle Verluste, die nicht von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts wieder auf null zu bringen, und/oder (ii) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung

befindlichen Instituts zu erwerben, um das Institut zu rekapitalisieren. Im letzten Schritt - falls dann noch Verluste verbleiben - könnte durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen. Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse werden Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und Wertpapierfirmen, und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Es ist damit zu rechnen, dass die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gegenwärtig vorgesehenen Befugnisse und deren Umsetzung im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und großer Wertpapierfirmen (d.h. solcher, die nach der Eigenkapitalrichtlinie IV (*Capital Requirements Directive*, CRD) verpflichtet sind, ein Anfangskapital von Euro 730.000 zu halten), und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Für an der Bankenunion teilnehmende Mitgliedsstaaten (einschließlich Frankreich) erfolgt eine vollständige Harmonisierung des Spektrums verfügbarer Instrumente durch den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "**einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus**" oder "**SRM**"), die Mitgliedsstaaten sind aber berechtigt, auf nationaler Ebene zusätzliche Instrumente zur Bewältigung von Krisen vorzusehen, solange diese mit den Abwicklungszielen und -grundsätzen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vereinbar sind.

Das einheitliche Abwicklungsgremium (*Single Resolution Board*, "**Ausschuss**" oder "**SRB**") arbeitet insbesondere bei der Erstellung von Abwicklungsplänen eng mit der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (*Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*, ACPR) zusammen. Seit dem 1. Januar 2016 stehen ihm seine vollen Abwicklungsbefugnisse zu. Welche Auswirkungen die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und die Bestimmungen französischen Rechts zu deren Umsetzung auf die Garantin haben, lässt sich noch nicht abschließend einschätzen; es kann keine Gewissheit geben, dass deren Umsetzung oder eine darin derzeit in Erwägung gezogene Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer

Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Seit November 2014 führt die Europäische Zentralbank (European Central Bank, "**EZB**") die Aufsicht im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism, SSM*) über bedeutende Kreditinstitute in den Mitgliedsstaaten der Eurozone. Außerdem wurde zum Zwecke der Harmonisierung der Abwicklung von Banken in der Eurozone ein einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus eingeführt. Wie oben bereits erwähnt, wird der einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus durch den Ausschuss verwaltet. Gemäß Artikel 5(1) der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*SRM Regulation, "SRM-Verordnung"*) wird dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus bezüglich solcher Banken, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen, die Wahrnehmung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse übertragen, die gemäß der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von den Abwicklungsbehörden der Mitgliedsstaaten auszuüben bzw. wahrzunehmen sind. Anfang 2016 ist die Möglichkeit des Ausschusses zur Ausübung dieser Befugnisse in Kraft getreten.

Die Garantin wurde als bedeutendes Unternehmen im Sinne von Artikel 49(1) der Verordnungen zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (*SSM Regulations, SSM-Verordnungen*) benannt und untersteht daher in Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus der direkten Aufsicht der EZB. Das bedeutet, dass die Garantin auch dem einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus SRM unterliegt, der 2015 in Kraft trat. Die SRM-Verordnung spiegelt die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und nimmt in weiten Teilen auf diese Bezug, so dass der Ausschuss in der Lage ist, dieselben Befugnisse auszuüben, die anderenfalls der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde zustünden.

Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin

Anleger sollten nur in die Wertpapiere investieren, wenn sie sich zuvor eingehend informiert und ein umfassendes Verständnis der Wertpapiere angeeignet haben. Dabei sollten Anleger beachten, dass Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar sind. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen

Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Jede dieser Beeinträchtigungen kann zudem eine sogenannte Schwellenland-Marktstörung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen begründen und damit gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein. Bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrages der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen u.a. die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**"), die seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt.

Der Anwendungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist dabei weit und kann außer Indizes und Referenzzinssätzen als Referenzwerten gegebenenfalls sogar in diesem Basisprospekt als Basiswert verwendete Währungswechselkurse oder bei der Ermittlung der

Finanzierungskomponente verwendete Referenzzinssätze erfassen. Nach der EU Referenzwert Verordnung müssen beispielsweise EU-ansässige Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, nach Ablauf der anwendbaren Übergangsvorschriften bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen und in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen werden. Zudem dürfen beispielsweise beaufsichtigte Unternehmen (wie Kreditinstitute) nach Ablauf der anwendbaren Übergangsvorschriften einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten in der EU nur dann verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der EU angesiedelt und in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzwert ist, der in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist.

Zudem hat zum Beispiel die zuständige britische Aufsichtsbehörde (*UK Financial Conduct Authority*) am 27. Juli 2017 angekündigt, dass sie nach 2021 Banken nicht mehr nahelegen bzw. diese nicht mehr veranlassen wird, Sätze für die Berechnung des LIBOR weiterzugeben. In der Ankündigung wird darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann bzw. wird, dass der LIBOR nach 2021 auf der derzeitigen Grundlage weiter ermittelt werden wird. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden.

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit (beispielsweise auf Grund von in dem jeweiligen Referenzwert abgebildeten erhöhten Kosten des Administrators oder einer Änderung der Methodologie oder anderer Bestimmungen des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen), durch einen anderen Wert ersetzt werden oder ganz wegfallen (siehe hierzu Abschnitt "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren - Anpassungsereignisse"), oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Wertpapiere, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, bzw. auf die Höhe der Finanzierungskomponente bzw. des Auszahlungsbetrages und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Aktien

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer

Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Anleger in die Wertpapiere haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Indizes

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben. Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Terminkontrakte

Handelt es sich bei dem Basiswert um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Terminkontrakte bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Terminkontrakt bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse oder American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts, so sollten potenzielle Anleger die in diesem Abschnitt "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" in den jeweiligen Unterabschnitten "Aktien", "Indizes", "Währungswechselkurse" sowie "American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts" angeführten Risiken entsprechend beachten.

Terminkontrakte bezogen auf Metalle und Rohstoffe

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Terminkontrakt bezogen auf ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle - und damit auch eine Anlage in Terminkontrakte auf Rohstoffe und Metalle - ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen;

Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Geringe Liquidität

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls auswirken.

Währungswechselkurse

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kursschwelle (Anpassungsschwelle) kommen kann.**

American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt oder ein Global Depositary Receipt, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert verbundenen Risikofaktoren beachten.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 4. September 2017 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 27. September 2017 und des Nachtrags Nr. 2 vom 5. April 2018 sowie etwaiger weiterer Nachträge dazu enthalten und an dieser Stelle per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

Die Angaben über die Garantin sind in dem BNPP Registrierungsformular 2016 bzw. BNPP Registrierungsformular 2017 der BNP Paribas S.A. sowie etwaigen Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "Garantin" oder "BNPP", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "BNP Paribas Gruppe" bezeichnet wird) ist

- im BNPP 2016 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),
- im BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung), und
- im Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),

die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (siehe Abschnitt "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN") enthalten.

Eine weitere Angabe der Seitenzahlen im BNPP 2016 Registrierungsformular, dem BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. in dem Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN".

Weitere Angaben über die Garantin

Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der nachfolgenden weiteren Angaben über die Garantin ist nach der letzten Seite dieses Basisprospekts (siehe Anhang 1, Seite A-1 des Basisprospekts) abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

2. Trend Information

There has been no material adverse change in the prospects of the Guarantor or the BNP Paribas Group since 31 December 2017 (being the end of the last financial period for which audited financial statements have been published).

Save as disclosed on pages 133 to 134 (including pages 249 to 250) of the BNPP 2017 Registration Document, there are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the prospects of the Guarantor or the BNP Paribas Group for at least the current financial year.

3. Legal and Arbitration Proceedings

Save as disclosed on pages 217 to 218 of the BNPP 2017 Registration Document and pages 98 to 100 of the First Update to the BNPP 2017 Registration Document, there have been no

governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which BNPP is aware), during the period covering at least the previous twelve (12) months which may have, or have had in the recent past, significant effects on the Guarantor's and/or the BNP Paribas Group's financial position or profitability.

4. Significant change in the Guarantor's financial or trading position

There has been no significant change in the financial or trading position of the BNP Paribas Group since 31 March 2018 (being the end of the last financial period for which interim financial statements have been published).

5. Material recent events

To the best of BNPP's knowledge, there have not been any recent events which are to a material extent relevant to the evaluation of BNPP's solvency since 31 December 2017.

6. Potential conflicts of interests

To the knowledge of the Guarantor, the duties owed by the members of its administrative, management or supervisory bodies do not give rise to any potential conflicts of interest with such members' private interests or other duties.

7. Auditing of historical annual financial information

The financial information on the Guarantor comprised in the BNPP 2016 Registration Document (in the English language) and in the BNPP 2017 Registration Document (in the English language) have been taken over from the audited consolidated financial statements for the years ended 31 December 2016 and 31 December 2017. These statements have been prepared in accordance with international financial reporting standards ("**IFRS**").

VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

Text der Garantie (deutsche Übersetzung)

Die englische Sprachfassung der Garantie ist als Anhang 2, Seite B-1 ff. dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

DIESE GARANTIE wurde am 18. Juli 2017 zwischen BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" oder die "**Garantiegeberin**") und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Deutschland, ("**EHG**" oder die "**Emittentin**") zugunsten der aktuellen Inhaber der Zertifikate (gemäß nachstehender Definition) (jeweils ein "**Inhaber**") abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) EHG hat auf der Grundlage verschiedener in der Vergangenheit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligter und künftig zu billigender Basisprospekte Schuldtitel (*notes*), Optionsscheine (*warrants*) und Zertifikate (*certificates*) (gemeinsam "**Zertifikate**") ausgegeben bzw. wird diese ausgegeben.
- (B) Die Garantiegeberin hat sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate zu garantieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.
- (C) Jeder Verweis in dieser Garantie auf eine Verbindlichkeit der Emittentin oder auf gemäß oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten von der Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, ist im Falle eines Bail-in von BNPP (gegebenenfalls) so anzusehen, als handele es sich um Verbindlichkeiten der BNPP bzw. um von der BNPP geschuldete Summen und/oder Beträge, vorbehaltlich im jeweiligen Fall von einer zuständigen Behörde vorgenommener Reduzierungen oder Änderungen (was auch in Situationen gilt, in denen die Garantie selbst nicht Gegenstand eines solchen Bail-in ist).

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen garantiert BNPP unbeding und unwiderrufflich im Falle von

- (a) Bar Beglichenen Zertifikaten (*Cash Settled Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung des Barausgleichsbetrags im Wege eines selbständigen Zahlungsverprechens; und
- (b) Zertifikaten mit Physischer Lieferung (*Physical Delivery Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung (*Physical Delivery Entitlement*) im Wege eines selbständigen Garantieversprechens **mit der Maßgabe, dass** vorbehaltlich der Verpflichtung und/oder des Optionsrechts der Emittentin, den Inhabern dieser Zertifikate mit Physischer Lieferung die Berechtigung zur Physischen Lieferung gemäß den jeweiligen Bedingungen zu liefern, die Garantiegeberin in jedem Fall berechtigt ist, die Nichtlieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung zu wählen und anstelle dieser Verpflichtung und/oder dieses Optionsrechts hinsichtlich des Zertifikats mit Physischer Lieferung eine Barzahlung in Höhe eines Betrages zu leisten, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht

jeweils **mit der Maßgabe, dass** die Garantierten Verbindlichkeiten fällig und zahlbar sind und eine Zahlungsaufforderung gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin gemäß Ziffer 6 erfolgte.

Für die Zwecke dieser Garantie meint

"Bar Beglichene Zertifikate" (*Cash Settled Certificates*) Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch Barzahlung vorgesehen ist.

"Bedingungen" (*Conditions*) die jeweiligen Anleihebedingungen der Zertifikate.

"Garantierter Barausgleichsbetrag" (*Guaranteed Cash Settlement Amount*) hinsichtlich der Zertifikate mit Physischer Lieferung einen Betrag, den die Garantiegeberin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise bestimmt hat und der entweder (i) dem Barausgleichsbetrag entspricht, der bei Rückzahlung der Zertifikate mit Physischer Lieferung zahlbar gewesen wäre, berechnet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen, oder (ii) dem angemessenen Marktwert dieser Berechtigung zur Physischen Lieferung entspricht, abzüglich der Kosten der Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, es sei denn die Bedingungen sehen vor, dass diese Kosten nicht gelten.

"Garantierte Verbindlichkeiten" (*Guaranteed Obligations*) meint

- (a) im Falle von Bar Beglichenen Zertifikaten, alle in der jeweiligen Barbegleichungswährung von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate in bar fälligen und zahlbaren Beträge ("**Barausgleichsbetrag**" (*Cash Settlement Amount*)); und/oder
- (b) im Falle von Zertifikaten mit Physischer Lieferung, alle Rechte, die von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate fällig sind, um die physische Berechtigung und/oder Lieferung von Wertpapieren jeder Art zu erhalten ("**Berechtigung zur Physischen Lieferung**" (*Physical Delivery Entitlement*)).

"Zertifikate mit Physischer Lieferung" (*Physical Delivery Certificates*) meint Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch physische Lieferung vorgesehen ist.

2. Haftung von BNPP und EHG

BNPP als Garantiegeberin bestätigt hiermit – bedingungslos und ohne das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die einer Haftungsfreistellung oder einer Verteidigung der Garantiegeberin gleichkommen – dass sie an die hierin genannten Verbindlichkeiten gebunden ist. Entsprechend bestätigt BNPP, dass sie weder von ihrer Haftung freigestellt noch ihre Haftung zu irgendeinem Zeitpunkt durch Aufschub oder Nachfristen hinsichtlich Zahlung oder Leistung, Verzichtserklärung oder Zustimmung gegenüber EHG oder einer anderen Person oder durch Unterliegen in Vollstreckungsverfahren gegen EHG oder eine andere Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus bestätigt BNPP, dass (1) sie im Falle, dass EHG's Verbindlichkeiten ungültig werden aus Gründen, die in der Funktion, der Beschränkung der Befugnisse oder des Fehlens der Befugnisse von EHG liegen (insbesondere die fehlende Vollmacht von Personen, die für und im Namen der EHG Verträge geschlossen haben), nicht von ihren Verbindlichkeiten entbunden wird, (2) ihre Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie gültig und vollumfänglich wirksam bleiben, ungeachtet der Auflösung, des Zusammenschlusses, der Übernahme oder der Umstrukturierung der EHG, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens hinsichtlich der EHG und (3) sie solange Beträge fällig sind oder eine Verbindlichkeit im Rahmen der Zertifikate nicht erfüllt ist, nicht von Subrogationsrechten hinsichtlich der Rechte der Inhaber Gebrauch machen wird und keine Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen gegen EHG ergreifen wird.

Die Inhaber sind nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Garantiegeberin im Rahmen dieser Garantie gegen eine Person gerichtlich vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten gegen eine Person durchzusetzen oder von einer Person Zahlung zu verlangen.

3. BNPPs andauernde Haftung

BNPPs Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie bleiben solange gültig und vollumfänglich wirksam bis keine Garantierten Verbindlichkeiten im Rahmen der Zertifikate mehr zahlbar sind.

4. Rückzahlung durch EHG

Wenn eine bei einem Inhaber eingegangene Zahlung oder eine Zahlung an die Order eines Inhabers nach einer Bestimmung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens der EHG ungültig ist, mindert diese Zahlung nicht die Verbindlichkeiten von BNPP hinsichtlich jeweiliger Garantierten Verbindlichkeiten und diese Garantie gilt hinsichtlich der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten fort, als sei diese Zahlung oder Verbindlichkeit stets von EHG fällig gewesen.

5. Bindende Bedingungen

BNPP erklärt, dass (i) ihr die Bestimmungen der Bedingungen vollumfänglich bekannt sind, (ii) sie diese befolgen wird und (iii) an diese gebunden ist.

6. Forderungen gegenüber BNPP

Alle Forderungen im Rahmen dieser Garantie müssen schriftlich unter Angabe der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten erfolgen und müssen gerichtet sein an BNPP unter **CIB Legal, 3**

Rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich. Eine derart vorgenommene Forderung gilt zwei Pariser Geschäftstage (**Pariser Geschäftstage** im Sinne dieser Garantie meint einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Paris für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt oder wenn die Zustellung an einem Tag erfolgte, der kein Pariser Geschäftstag war, oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) erfolgte, gilt die Forderung fünf Pariser Geschäftstage nach dem unmittelbar auf den Pariser Geschäftstag folgenden Tag als ordnungsgemäß erfolgt.

7. Status

Diese Garantie stellt eine nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der BNPP dar und ist gleichrangig mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich der nach französischem Recht jeweils zwingenden Bestimmungen.

8. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Garantie und alle hierin vorgenommenen Zusicherungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar, d. h. zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden Inhaber, die Erfüllung der im Rahmen dieser Garantie direkt von BNPP als Garantiegeberin übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen und zur Durchsetzung der Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantiegeberin.

EHG, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate angenommen hat, handelt nicht als Vertreterin oder Treuhänderin der oder in einer treuhänderischen oder sonstigen ähnlichen Eigenschaft für die Inhaber.

9. Geltendes Recht

Diese Garantie und die sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere nichtvertragliche Rechte, unterliegen sowohl im Hinblick auf Form und Inhalt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

10. Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie sind die zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<ul style="list-style-type: none"> • Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 4. September 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "Registrierungsformular 2017"): • 1 VERANTWORTLICHE PERSONEN • 2 ABSCHLUSSPRÜFER • 3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN • 4 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN • 5 RISIKOFAKTOREN • 6 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN • 7 GESCHÄFTSÜBERBLICK • 8 ORGANISATIONSSTRUKTUR • 9 TRENDINFORMATIONEN • 10 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE • 11 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 	<ul style="list-style-type: none"> • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts)

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<ul style="list-style-type: none"> • 12 ZUSÄTZLICHE ANGABEN • 13 WESENTLICHE VERTRÄGE • 14 ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN • 16 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN 	<ul style="list-style-type: none"> • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts)
<ul style="list-style-type: none"> • Die folgenden Angaben aus dem Nachtrag Nr. 1 vom 27. September 2017 zum Registrierungsformular 2017: <ul style="list-style-type: none"> • 2 ABSCHLUSSPRÜFER • 3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN • 9 TRENDINFORMATIONEN • 16 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN 	<ul style="list-style-type: none"> • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 77 dieses Basisprospekts)
<ul style="list-style-type: none"> • Die folgenden Angaben aus dem Nachtrag Nr. 2 vom 5. April 2018 zum Registrierungsformular 2017: <ul style="list-style-type: none"> • 2 ABSCHLUSSPRÜFER • 3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN • 9 TRENDINFORMATIONEN • 16 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN 	<ul style="list-style-type: none"> • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 72 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 72 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 72 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 72 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Webseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

2. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Die folgenden Dokumente in Bezug auf die Garantin wurden veröffentlicht und bei der französischen *Autorité des Marchés Financiers* ("AMF") hinterlegt. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 89 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang als ein in den Abschnitten "II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN" und "V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" dieses Basisprospekts gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>(1) Angaben aus dem BNPP Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2016 in englischer Sprache (<i>registration document and annual financial report</i>), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Responsible Bank: Information on the Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility of BNP Paribas (<i>Eine verantwortungsbewusste Bank - Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen</i>)), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" (<i>Für das Registrierungsformular verantwortliche Person</i>) und des "Table of Concordance" (<i>Konkordanztabelle</i>) (gemeinsam das "BNPP 2016 Registrierungsformular"), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 89 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;</p> <p>wobei das BNPP 2016 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2016 (<i>document de référence 2016 et rapport financier annuel</i>) ist, das in englischer Sprache</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN – 1. <i>Registrierungsformular</i>, wie jeweils <i>nachgetragen</i> (Seite 78 dieses Basisprospekts)

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
bei der AMF hinterlegt worden ist.	
<p>(2) Angaben aus dem BNPP Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2017 in englischer Sprache (<i>registration document and annual financial report</i>), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Committed Bank: Information concerning the Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility of BNP Paribas (<i>Eine verantwortungsbewusste Bank – Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen</i>)), den Abschnitten unter der Überschrift „Person Responsible for the Registration Document“ (<i>Für das Registrierungsformular verantwortliche Person</i>) und des „Table of Concordance“ (<i>Konkordanztabelle</i>) und darin enthaltene Verweise auf einen Fertigstellungsbericht (<i>lettre de fin de travaux</i>) (gemeinsam das „BNPP 2017 Registrierungsformular“), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 89 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;</p> <p>wobei das BNPP 2017 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2017 (<i>document de référence et rapport financier annuel</i>) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • II. RISIKOFAKTOREN – B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 48 dieses Basisprospekts) • V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN – 1. <i>Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen</i> (Seite 78 dieses Basisprospekts)
<p>(3) Angaben aus der aktualisierten Fassung des BNPP 2017 Registrierungsformulars (<i>Actualisation du Document de référence 2017 déposée auprès de l'AMF le 4 Mai 2018</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • II. RISIKOFAKTOREN – B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 48 dieses Basisprospekts)

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>in englischer Sprache (das "Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular"), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 89 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;</p> <p>wobei das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung der in französischer Sprache erstellten aktualisierten Fassung des BNPP 2017 Registrierungsformulars (<i>Actualisation du Document de référence 2017 déposée auprès de l'AMF le 4 Mai 2018</i>) ist, die in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN – 1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen (Seite 78 dieses Basisprospekts)

Soweit folgend auf bestimmte Teile des BNPP 2016 Registrierungsformulars sowie des BNPP 2017 Registrierungsformulars bzw. des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem BNPP 2016 Registrierungsformular sowie dem BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. dem Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/basisprospekte abgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das BNPP 2016 Registrierungsformular sowie das BNPP 2017 Registrierungsformular und das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular jeweils nach den in Frankreich zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften bei der AMF hinterlegt worden sind. Die englische Sprachfassung des BNPP 2016 Registrierungsformulars sowie des BNPP 2017 Registrierungsformulars bzw. des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular ist für die Zwecke dieses Basisprospektes rechtsverbindlich. Der (indirekte) Hinweis auf dem Deckblatt bzw. auf der zweiten Seite des jeweils vorgenannten Dokuments, wonach keine Einreichung bei der AMF erfolgt ist, ist für die Zwecke dieses Basisprospekts unbeachtlich.

Hinsichtlich der vorstehenden Angaben über die BNP Paribas als Garantin der Wertpapiere sind folgende Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

BNPP 2016 Registrierungsformular:		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
11.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2016	Seite 134 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (<i>statement of net income</i>) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 135 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Bilanz zum 31. Dezember 2016	Seite 136 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Seite 137 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	Seiten 138 und 139 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 140 bis 231 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Seiten 232 und 233 des BNPP 2016 Registrierungsformulars

BNPP 2017 Registrierungsformular		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
2.	Abschlussprüfer	
2.1	Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Garantin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).	Seite 568 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
3.	Risikofaktoren	
3.1	Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeiten der Garantin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen	Seiten 253 bis 263 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.	Informationen über die Garantin	

BNPP 2017 Registrierungsformular		
4.1	<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin</i>	Seite 5 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin.	Seite 559 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.2	Ort der Registrierung der Garantin und ihre Registrierungsnummer.	Seite 559 und 578 (Rückseite) des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.3	Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, außer wenn unbegrenzt.	Seite 559 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.4	Sitz und Rechtsform der Garantin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch).	Seite 559 und 578 (Rückseite) des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.	Geschäftsüberblick	
5.1	<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	
5.1.1	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und	Seiten 6 bis 15, 167 bis 169 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.1.2	Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.	Seiten 6 bis 15, 167 bis 169 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.1.3	<i>Wichtigste Märkte</i>	
	Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Garantin tätig ist.	Seiten 6 bis 15, 167 bis 169 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.1.4	Grundlage für etwaige Angaben der Garantin zu ihrer Wettbewerbsposition.	Seiten 6 bis 15 und 110 bis 123 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
6.	Organisationsstruktur	
6.1	Bildet die Garantin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.	Seite 4 des BNPP 2017 Registrierungsformulars

BNPP 2017 Registrierungsformular		
6.2	Ist die Garantin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.	Seiten 227 bis 235, 470 bis 475 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
7.	Trend Information	
7.2	Information über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten der Garantin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.	Seiten 133 bis 134 des BNPP 2017 Registrierungsformulars und Seiten 249 bis 250 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
8.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	
	Entscheidet sich eine Garantin dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die nachfolgend genannten Informationen der Punkte 8.1. und 8.2. zu enthalten.	Nicht anwendbar. Das BNPP 2017 Registrierungsformular enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen
8.1	Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die die Garantin ihre Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht mit der allgemeinen Exaktheit der Schätzungen in Verbindung stehen, die der Prognose zugrunde liegen.	Nicht anwendbar
8.2	Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder –schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist. Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu	Nicht anwendbar

BNPP 2017 Registrierungsformular		
	<p>veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:</p> <p>a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;</p> <p>b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;</p> <p>c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.</p>	
8.3	Die Gewinnprognose oder -schätzung muss auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	Nicht anwendbar
9.	Verwaltungs-, Management- UND Aufsichtsorgane	
9.1	<p>Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Garantin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Garantin ausüben, sofern diese für die Garantin von Bedeutung sind:</p> <p>a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane;</p> <p>b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.</p>	Seiten 30 bis 44 und 94 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
9.2	<p>Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management</p> <p>Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Garantin von Seiten der unter Punkt 9.1 genannten Personen sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben.</p>	Seiten 61 bis 62 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
10.	Hauptaktionäre	

BNPP 2017 Registrierungsformular		
10.1	Sofern der Garantin bekannt, Angabe der Tatsache, ob sich die Garantin in einem direkten oder indirekten Besitz befindet und wer dahinter steht. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.	Seiten 16 bis 17 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
10.2	Sofern der Garantin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Garantin führen könnte.	Seite 17 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
11.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2017	Seite 140 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 141 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Bilanz zum 31. Dezember 2017	Seite 142 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seite 143 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	Seiten 144 und 145 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 146 bis 236 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seiten 237 bis 242 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
11.6	Gerichts- und Schiedsverfahren	Seiten 217 bis 218 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
12.	Wesentliche Verträge	Seite 550 des BNPP 2017 Registrierungsformulars

Erstes Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular		
	Verantwortliche Personen	Seite 103 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Vierteljährliche Finanzinformationen	Seiten 4 bis 68 und 71 bis 74 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Risikofaktoren	Seite 75 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Vergütungen und Sachleistungen	Seiten 79 bis 97 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Seiten 98 bis 100 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Einsehbare Dokumente	Seite 101 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition	Seite 101 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Weitere Informationen	Seiten 79 bis 101 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Abschlussprüfer	Seite 102 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular

VIII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

IX. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat (die "**Wertpapiere**").

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz zur Billigung eingereicht. Die BaFin hat diesen Basisprospekt einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt. Des Weiteren wurde der Basisprospekt an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

(c) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag

(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst zu einem Ordentlichen Kündigungstermin oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Ausübungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswertes multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Kapitalwert Long, das heißt vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Kapitalwert Long, der, vorbehaltlich einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung, ab dem Festlegungstag an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long**_(t)"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long (wie nachstehend beschrieben), dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long**_(t-1)") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts, das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Bei der Bestimmung der Wertentwicklung des Basiswerts werden die in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls angegebenen Beträge in Bezug auf einen Basiswert berücksichtigt, insbesondere im Fall von Kursindizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts) als Basiswert etwaige Dividendenzahlungen bzw. gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Besteuerung von Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten und im Fall von Terminkontrakten als Basiswert die anlässlich eines Roll entstehenden Roll Kosten.

Der Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die Finanzierungskomponente bereinigt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken. Bestandteile der Finanzierungskomponente sind, wie nachfolgend erläutert: Faktor, Referenzzinssatz, Zinsmarge, Absicherungskosten und Verwaltungsentgeltsatz.

Der Faktor entspricht dem dem Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) zugewiesenen konstanten Faktor.

Der Referenzzinssatz unter Berücksichtigung der Zinsmarge entspricht den Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für die mit dem Faktor gehebelte Position in dem Basiswert. Dabei wird das eingesetzte Kapital des Anlegers in der zu finanzierenden Position berücksichtigt.

Die Zinsmarge kann unter anderem dazu dienen, Abweichungen zwischen der von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle erzielbaren Verzinsung und den Marktzinsen auszugleichen.

Die Absicherungskosten beinhalten die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für die Aufrechterhaltung der mit dem Faktor gehebelten Position in dem Basiswert, die täglichen Transaktionskosten für das Aufrechterhalten der Position sowie die für den Erwerb von Absicherungsinstrumenten anfallenden Kosten.

Der Verwaltungsentgeltsatz deckt die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der Wertpapiere und beinhaltet auch die Marge der Berechnungsstelle.

Da sich die Absicherungskosten und der Verwaltungsentgeltsatz sowie gegebenenfalls die Zinsmarge jeweils auf die - vom Faktor abhängig - gehebelte Position im Basiswert beziehen, sind diese Kosten umso höher, je höher der Faktor ist.

Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Die Finanzierungskomponente wird daher in der Regel den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) mindern.

Beispielhafte Darstellung der Hebelwirkung

Dabei definiert der Faktor, mit welchem Hebel das Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) die tägliche Veränderung des Basiswertes wiedergibt.

Bei einem Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) mit Faktor 4 wird der Wert - vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% zunehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% steigt. Auf der anderen Seite wird der Wert dieses Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) - vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% abnehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% fällt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung um eine vereinfachte Darstellung handelt. Tatsächlich wird die tägliche Veränderung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen, je nach Art des Basiswerts, gegebenenfalls um Dividenden, im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten oder Roll Kosten bereinigt. Dies wurde in der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente fällt die tatsächliche Wertentwicklung jedoch niedriger aus.

Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long

Eine weitere Besonderheit bei Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark fällt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, führt dies zu einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long_(t) dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswertes für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Eine außerordentliche Anpassung kann bei konstant stark fallenden Kursen des Basiswerts an einem Kapitalwert-Berechnungstag mehr als einmal erfolgen. Dieser Anpassungsmechanismus kann einen möglichen **Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern**.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und sehen die Endgültigen Bedingungen keinen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst zu einem Ordentlichen Kündigungstermin oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Ausübungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welcher der Wertentwicklung des Basiswertes multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Kapitalwert Short, das heißt vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Kapitalwert Short, der, vorbehaltlich einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung, ab dem Festlegungstag an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "**Kapitalwert Short_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short (wie nachstehend beschrieben), dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Short_(t-1)**") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts, das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Bei der Bestimmung der Wertentwicklung des Basiswerts werden die in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls angegebenen Beträge in Bezug auf einen Basiswert berücksichtigt, insbesondere im Fall von Kursindizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts) als Basiswert etwaige Dividendenzahlungen bzw. gegebenenfalls im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten und im Fall von Terminkontrakten als Basiswert die anlässlich eines Roll entstehenden Roll Kosten.

Der Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die Finanzierungskomponente bereinigt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken. Bestandteile der Finanzierungskomponente sind, wie nachfolgend erläutert: Faktor, Referenzzinssatz, Zinsmarge, Absicherungskosten und Verwaltungsentgeltsatz.

Der Faktor entspricht dem dem Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) zugewiesenen konstanten Faktor.

Der Referenzzinssatz unter Berücksichtigung der Zinsmarge entspricht dem, in der Regel positiven, Finanzierungsergebnis der mit dem Faktor gehebelten Short-Position in dem Basiswert. Dabei wird das eingesetzte Kapital des Anlegers in dem Finanzierungsergebnis berücksichtigt.

Die Zinsmarge kann unter anderem dazu dienen, Abweichungen zwischen der von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle erzielbaren Verzinsung und den Marktzinsen auszugleichen.

Die Absicherungskosten beinhalten die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für die Aufrechterhaltung der mit dem Faktor gehebelten Position in dem Basiswert, die täglichen Transaktionskosten für das Aufrechterhalten der Position sowie die für den Erwerb von Absicherungsinstrumenten anfallenden Kosten.

Der Verwaltungsentgeltsatz deckt die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der Wertpapiere und beinhaltet auch die Marge der Berechnungsstelle.

Da sich die Absicherungskosten und der Verwaltungsentgeltsatz sowie gegebenenfalls die Zinsmarge jeweils auf die - vom Faktor abhängig - gehebelte Position im Basiswert beziehen, sind diese Kosten umso höher, je höher der Faktor ist.

Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Die Finanzierungskomponente wird daher in der Regel den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) mindern.

Beispielhafte Darstellung der Hebelwirkung

Dabei definiert der Faktor, mit welchem Hebel das Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) die tägliche Veränderung des Basiswertes wiedergibt.

Bei einem Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) mit Faktor 4 wird der Wert – vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% zunehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% fällt. Auf der anderen Seite wird der Wert dieses Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) – vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% abnehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% steigt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung um eine vereinfachte Darstellung handelt. Tatsächlich wird die tägliche Veränderung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen, je nach Art des Basiswerts, gegebenenfalls um Dividenden, im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten oder Roll Kosten bereinigt. Dies wurde in der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente fällt die tatsächliche Wertentwicklung jedoch niedriger aus.

Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short

Eine weitere Besonderheit bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark steigt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, führt dies zu einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts $Short_{(t)}$ dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswertes für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$ bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Eine außerordentliche Anpassung kann bei konstant stark steigenden Kursen des Basiswerts an einem Kapitalwert-Berechnungstag mehr als einmal erfolgen. Dieser Anpassungsmechanismus kann einen möglichen **Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern**.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und sehen die Endgültigen Bedingungen keinen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(d) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland¹

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Gewinne aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere einschließlich eines etwaigen Disagios als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer derzeit einem pauschalen 25-prozentigen Steuersatz (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, der Kirchensteuer).

Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Ausübung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Ausübung in Euro umgerechnet.

Soweit gleichartige Wertpapiere in einem Depotkonto zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, gelten für die Berechnung des Veräußerungsgewinns die zeitlich früher erworbenen als zuerst veräußert.

Die Einkommensteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt (Abgeltungsteuer). Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen auszahlenden Stelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Einkommensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Einkommensteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Der Abzug von einzeln spezifizierten Aufwendungen (mit Ausnahme von Transaktionskosten) ist auch in diesem Fall ausgeschlossen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich – unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere – steuerlich berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Ausübung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven

Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1-S 2252/08/10004, BStBl I 2016, 85, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof kürzlich hinsichtlich des Ausfalls von Kapitalforderungen in der privaten Vermögenssphäre entschieden, dass diese zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führen. Allerdings hat die Finanzverwaltung insoweit bislang noch keine Änderung des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 veröffentlicht. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt oder die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen (vgl. ebenfalls BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, s.o., Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen auszahlenden Stelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von deutschen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet werden und diese die Kapitalerträge auszahlt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Kapitalerträge von der inländischen auszahlenden Stelle einbehalten. Ist der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig, wird zusätzlich Kirchensteuer einbehalten, was grundsätzlich im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens erfolgt, sofern der Privatinvestor nicht einen sog. Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lässt. Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger, sofern er kirchensteuerpflichtig ist, verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der Veräußerungsgewinn, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw.

Ausübung durchführenden inländischen auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen auszahlenden Stelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. ausgeübt werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Ausübungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen auszahlenden Stelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten in zulässiger Form nachweist.

Die inländische auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der inländischen auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die inländische auszahlende Stelle auf Verlangen des Investors eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die inländische auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der inländischen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinbehalts durch die inländische auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und, sofern das Betriebsvermögen zu einem Gewerbebetrieb gehört, der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die

Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern und können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können unter gewissen Voraussetzungen auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren im Regelfall keiner Besteuerung in Deutschland und es wird auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Mögliche Gesetzesänderungen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass nach dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD die Abgeltungsteuer für bestimmte Kapitalerträge abgeschafft werden soll, was sich auch auf die Besteuerung der Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Beispielsweise könnten Veräußerungsgewinne mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 45 % (ohne Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Ferner soll der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden, sofern bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten werden. Allerdings liegt noch kein Gesetzentwurf vor, d.h. alle Details und insbesondere der Zeitpunkt sind noch unklar.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben. Wegen der geplanten Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird auf den entsprechenden Abschnitt dieses Prospektes („Finanztransaktionssteuer“) auf Seite 58 verwiesen.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs. 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem

Veräußerungserlös bzw. dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit a EStG); und

- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht z.B. im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw. dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs. 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KESt

Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs. 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs. 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 (KStG) erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs. 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs. 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus

den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KESt einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG). Die Emittentin versteht, dass im konkreten Fall keine Steuerpflicht vorliegt.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst, kürzlich hat das Bundesministerium für Finanzen jedoch einen Entwurf von Investmentfondsrichtlinien 2018 zur Begutachtung zirkuliert. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in

allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter, in Luxemburg geltender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte betreffend die Wertpapiere, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für Anleger dar. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospektes und auf den Gesetzen, die aus der Verwaltungspraxis resultieren, jeweils in der aktuellen Fassung, vorbehaltlich jedweder Änderung dieser Gesetze zu einem späteren Zeitpunkt.

Die nachfolgende Darstellung darf nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Inhabers der Wertpapiere berücksichtigt werden muss.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann, sowie über Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren steuerliche Folgen auslösen können. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in geänderter Fassung, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf bestimmte Zinserträge in Luxemburg ansässiger natürlicher Personen eingeführt worden ist. Diese Quellensteuer befreit Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Zusammenhang mit der Verwahrung ihres Privatvermögens handelt.

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in geänderter Fassung, können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine zwanzigprozentige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein).

Mit der oben beschriebenen Option gilt die Einkommensteuer in Luxemburg auf diese Zinserträge mit der 20 % Besteuerung als abgegolten, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt.

Die Verantwortung für die Anmeldung und Zahlung der Besteuerung in Anwendung des obigen Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden Fassung, übernimmt die in Luxemburg ansässige Person im Sinne dieses Gesetzes und nicht die Emittentin.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung des obigen Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der geänderten Fassung, anfallenden Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieses Gesetzes und nicht der Emittentin.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von luxemburgischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für das Großherzogtum Luxemburg oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

Nicht ansässige Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn

- (a) die betreffenden Wertpapierinhaber gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige Personen, oder
- (b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter hat.

Vermögenssteuer

Auf Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, wird keine Luxemburger Vermögenssteuer erhoben, es sei denn,

- (a) die jeweiligen Inhaber von Wertpapieren sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen, und dies mit Ausnahme der folgenden, von der Vermögenssteuer befreiten, juristischen Personen z.B.: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in der geänderten Fassung (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004, in der geänderten Fassung, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes von 22. März 2004, in der geänderten Fassung (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007, in der geänderten Fassung, sowie (v) Privatvermögensverwaltungsgesellschaften (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*, SPF) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007, in der geänderten Fassung und (vi) reservierte alternative Investmentfonds (*Fonds d'Investissements Alternatifs Réservés* (RAIF)) im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 2016; oder

- (b) das betreffende Wertpapier ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter hat.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes von 22. März 2004, Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 oder reservierte alternative Investmentfonds (*Fonds d'Investissements Alternatifs Réservés* (RAIF)) im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016, welche unter die in Artikel 48 vorgesehene Sondersteuerregelung fallen, unter bestimmten Voraussetzungen Mindestvermögensteuer unterliegen können.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Sofern Wertpapiere ohne Gegenleistung übertragen werden,

- (a) wird auf eine solche Übertragung von Wertpapieren im Falle des Todes eines Anleihehabers in Fällen, in denen der verstorbene Inhaber im erbschaftssteuerlichen Sinn keine in Luxemburg ansässige Person war, keine Erbschaftssteuer erhoben; bzw.
- (b) wird Luxemburger Schenkungssteuer in Fällen erhoben, in denen die Schenkung auf der Grundlage einer von einem Luxemburger Notar errichteten notariellen Urkunde erfolgt oder in Luxemburg eingetragen ist.

Umsatzsteuer

Für Beträge, die als Gegenleistung für die Emission von Wertpapieren oder auf Zinsen oder Kapitalbeträge aus den Wertpapieren oder im Rahmen der Wertpapiere oder für eine Übertragung von Wertpapieren gezahlt werden, wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Luxemburger Umsatzsteuer kann jedoch gegebenenfalls für Gebühren für zugunsten der Emittentin erbrachte Leistungen fällig werden, sofern die betreffenden Leistungen im Sinne der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht worden sind oder als in Luxemburg erbracht gelten, und für die betreffenden Leistungen keine Umsatzsteuerbefreiung anwendbar ist.

Sonstige Steuern und Abgaben

Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Wertpapiere bei einem Gericht oder einer sonstigen Behörde in Luxemburg eingereicht, eingetragen oder angemeldet werden müssen. Im Falle der freiwilligen Eintragung oder im Falle eines Verfahrens vor einem Luxemburger Gericht oder der Vorlage der Wertpapiere gegenüber einer "*autorité constituée*" kann das betreffende Gericht oder die "*autorité constituée*" gegebenenfalls die Eintragung der Wertpapiere verlangen, wobei in einem solchen Fall für die Eintragung der Wertpapiere eine pauschale Abgabe in Höhe von EUR 12 fällig wird.

Ansässigkeit

Ein Wertpapierinhaber wird nicht alleine aufgrund des Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

5. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

UM DIE EINHALTUNG DES TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230 ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN POTENZIELLE KÄUFER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, EINER PERSON ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER IHR GEMÄSS DEM INTERNAL REVENUE CODE AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH EINE PERSON DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KANN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (PROMOTION) ODER VERMARKTUNG (MARKETING) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) POTENZIELLE KÄUFER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Die FATCA Bestimmungen sehen eine Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen sowie auf (ii) Zahlungen von Brutto-Erlösen aus der Veräußerung von Vermögenswerten, für die aus U.S.-Quellen Zins- oder Dividendenzahlungen anfallen, an Personen, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen und auf (iii) bestimmte andere Zahlungen von Einheiten, die nach den FATCA Bestimmungen als Finanzinstitut qualifizieren, vor. Die Vereinigten Staaten haben in Bezug auf FATCA zwischenstaatliche Abkommen mit einer Reihe von Staaten, einschließlich Deutschland, abgeschlossen ("**Zwischenstaatliches Abkommen**").

Da die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft und nicht in dematerialisierter Form im Clearing-System hinterlegt werden, werden sich die FATCA-Bestimmungen voraussichtlich nicht auf die Höhe der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgenden Zahlungen vonseiten der Emittentin, einer Zahlstelle und dem Clearing-System auswirken, da jedes der Unternehmen in der Zahlungskette, ab der Emittentin (diese ausgenommen) bis zum Clearing-System (einschließlich), ein großes Finanzinstitut ist, dessen Geschäft von der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen abhängig ist, und jeder gemäß einem Zwischenstaatlichen Abkommen eingeführte alternative Ansatz wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die Wertpapiere haben wird. Darüber hinaus wird generell nicht erwartet, dass nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute, die in einer Jurisdiktion ansässig sind, die ein Zwischenstaatliches Abkommen abgeschlossen hat, verpflichtet sein werden, einen Steuereinbehalt nach den FATCA Bestimmungen oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen (und den Rechtsvorschriften, die diese Verträge in den betreffenden Rechtsordnungen umsetzen), vornehmen müssen.

Derzeit ist nicht klar, wie die Vereinigten Staaten und Deutschland einen Steuereinbehalt auf sog. "ausländische durchlaufende Zahlungen" nach den FATCA Bestimmungen ("foreign passthru payments") umsetzen, oder ob hierfür ein Steuereinbehalt überhaupt erforderlich sein wird.

DIE FATCA-BESTIMMUNGEN SIND SEHR KOMPLEX, UND IHRE ANWENDBARKEIT AUF DIE EMITTENTIN, DIE WERTPAPIERE UND DIE INHABER SIND ZURZEIT NOCH UNGEWISS. JEDER INHABER SOLLTE SICH VON SEINEM EIGENEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN, UM EINE AUSFÜHRLICHERE ERLÄUTERUNG DER FATCA-BESTIMMUNGEN ZU ERHALTEN UND ZU VERSTEHEN, WIE SICH DIESE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER EIGENEN INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE AUSWIRKEN KÖNNEN.

6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen.

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen (wie die Wertentwicklung des Basiswerts) an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Gegebenenfalls mögliche Forderungen bzw. Ansprüche auf Rückerstattung unterliegen den Vorschriften des US-Steuergesetzes und es besteht keine Zusicherung, dass eine einzelne Forderung bzw. ein einzelner Anspruch auf Rückerstattung fristgerecht oder überhaupt gezahlt wird.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter

den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Bei Zweifelsfragen über die gegebenenfalls nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung, wird den Wertpapierinhabern bzw. potentiellen Anlegern dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

7. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Indizes, Aktien, Terminkontrakten, Währungswechsellkursen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts beziehen.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 2 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der eine Ersetzung des Basiswertes unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Referenzwerte bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**") enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

X. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen, in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapierses ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1) und die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 2) haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich gekündigt oder durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter

Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswertes, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Die von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

4. Zahlstelle und Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

5. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich oder von BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angeboten. BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges

Kreditinstitut. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

7. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem

Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, angeboten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen endgültigen Bedingungen beginnt;
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandnehmer zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum

Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

XI. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Insbesondere wird bei Eintreten einer außerordentlichen Anpassung gemäß den Wertpapierbedingungen der Handel regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt.

XII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

2. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

3. Veröffentlichungen von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 12 im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

4. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London, Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Zudem kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin

(im Falle der BNP Paribas Arbitrage S.N.C.), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

5. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.

6. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
- die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2017, die von MAZARS GmbH bzw. MAZARS GmbH & Co. KG auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden,
- das Registrierungsformular vom 4. September 2017,
- der Nachtrag Nr. 1 vom 27. September 2017 zum Registrierungsformular 2017,
- der Nachtrag Nr. 2 vom 5. April 2018 zum Registrierungsformular 2017 und
- dieser Basisprospekt.

In Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin

- die Satzung der BNPP als Garantin;
- die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der BNPP als Garantin zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017;
- der letzte veröffentlichte Quartalsfinanzbericht der BNPP als Garantin zum 31. März 2018;
- die Garantie der BNPP;
- das BNPP 2016 Registrierungsformular;
- das BNPP 2017 Registrierungsformular, und
- das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular.

Zudem sind (i) sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Zwischenabschlüsse seit 2005 der Emittentin und (ii) sämtliche Quartalsberichte seit 2016, Halbjahresfinanzberichte und Jahresabschlüsse seit 2014 der Garantin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/ueberuns/finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

Die Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin bzw. Nachträge und Updates hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung [zum][an][am] [•] [eines jeden Kalendermonats] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•],] ([jeweils ein][der] "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per Email unter der Email-Adresse [•]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und

- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. [Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht.] Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Ausübungserklärung [ebenfalls] nichtig.

[im Fall einer Ausübungs-Mindestzahl einfügen: Das Wertpapierrecht kann nur für [•] (in Worten: [•]) Wertpapiere ("**Ausübungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Ausübungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt, gilt das Wertpapierrecht [nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Ausübungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt] [als nicht wirksam ausgeübt]. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten [überzähligen] Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [•]][, erstmals zum [•],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber[, vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3,] einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "**Maßgebliche Kapitalwert Long**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]].

- (a) Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung [und vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3], dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long_(t-1)**") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem

Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Long_(t) entspricht mindestens [0,5][●]% des Kapitalwerts Long_(t-1):

Kapitalwert Long_(t) = max[Kapitalwert Long_(t-1) * (1 + Faktor * Wertentwicklung des Basiswerts_(t)) + Finanzierungskomponente_(t); [0,5][●]% * Kapitalwert Long_(t-1)]

wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung [**Betrag einfügen: ●**] [dem Anfänglichen Kapitalwert Long] [●] entspricht.

- (b) Sofern [zwischen [zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] wenigstens eine außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Long_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß vorstehendem Absatz (a):
- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)" der letzten außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
 - iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs. [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Rollkosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long bzw. des Kapitalwerts Long aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. den Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Long aufgrund einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Long Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Long Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle

den Maßgeblichen Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Long Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Long Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) **Sofern** der Beobachtungskurs [zwischen zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [jeweils [bis [•] [Handelsstunden][•] vor dem] [zum] Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] [•] die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, führt dies [, vorbehaltlich Absatz (5) (c),] zu einer außerordentlichen Anpassung. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert Long_(t) ("**Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)**") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:

- (a) Bei der **ersten** außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".

- (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)" der dieser außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ermittelt wurde. [

- v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).]
 - v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]
- [(c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von [bis [•] [Handelsstunden]][•] vor dem] Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, [wird vor dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) keine außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vorgenommen] [entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] eine außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.][•]]
- (6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Absicherungskosten": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Absicherungskosten-Bandbreite"**] festgelegt werden kann]. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem [Börsengeschäftstag][•] nach ihrem billigen Ermessen [innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen [[•]% p.a.] [den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Absicherungskosten"**.] [Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"Anfänglicher Kapitalwert Long": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Long].

"Anpassungskurs": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) [auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte] [•] der Berechnungsstelle [innerhalb der Auflösungsfrist] [spätestens [am Handelstag] [•] nach dem Tag des Eintritts] [•] [bei Eintritt] einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"Anpassungsschwelle": ist

- (a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), [in jedem Beobachtungszeitraum] [in Bezug auf einen [Beobachtungszeitraum]][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] das Produkt aus

- (i) der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und
- (ii) [dem Referenzpreis_(t-1)] [der Summe aus dem Referenzpreis_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1)]

[, das Ergebnis [abzüglich des Dividenden-Anpassungsbetrags] [[abzüglich][zuzüglich] des Dividenden-Kostensatzes] bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]]:

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) * [\text{Referenzpreis}_{(t-1)}] [(\text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{Roll$$

Kosten_(t-1)) [[– Div_(t)] [– DIVK_(t)][+ DIVK_(t)]]

(b) Im Fall einer oder mehrerer außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts Long_(t) [während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] [in Bezug auf einen] [an einem] [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:

[i.] "Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen außerordentlichen Anpassung [während des Beobachtungszeitraums][an diesem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ermittelt wurde.

[ii.] ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] entspricht 0 (in Worten: null).]

[iii.] "Roll Kosten_(t-1)" entspricht 0 (in Worten: null).]

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten außerordentlichen Anpassung am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] bzw. bis [zum] [Ende des jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstags_(t)][Handelstags_(t)][Beobachtungszeitraums]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [•].

"**Anpassungsschwelle in Prozent**": ist [•][%] [die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent].

"**Auflösungsfrist**": ist eine Frist von [•] [[Handelsstunden]][•] nach dem Eintritt einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5).] [Ist die Auflösungsfrist am Ende [•] [des Handelstages] noch nicht abgelaufen und ist der Anpassungskurs des Basiswerts zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der Berechnungsstelle ermittelt, so endet die Auflösungsfrist entweder nach Ablauf dieses Handelstages, sofern die die Berechnungsstelle aufgrund ausreichender Liquidität nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen Anpassungskurs ermitteln kann, oder erst am dem Ablauf der Auflösungsfrist unmittelbar nachfolgenden Handelstag. [Wenn die Bestimmung des Anpassungskurses des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung]][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]]] nicht erfolgen kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer [dieser Störung][•].] [Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung (§ 3 Absatz (3)) in Bezug auf den Basiswert ein, so finden die Regelungen des § 3 Anwendung.]]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswährung**": ist [●] [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Währungswechselkurses und eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der [Referenzstelle][Referenzstelle für den Beobachtungskurs] als offizieller [●][Kurs] festgestellte und [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [●] veröffentlichte [●][Kurs] des Basiswerts][, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][ersten offiziell festgestellten [●][Kurs] zum Beginn des Beobachtungszeitraums][[●]].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [●][Kurs] des Basiswerts].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [●] [[der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e]].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier als Beobachtungszeitraum zugewiesene Zeitraum].]

Der Beobachtungszeitraum beginnt [am Festlegungstag] [•] [um [•]] [zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt], und endet [im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin] [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich) am Bewertungstag] [•].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils [•] [an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich)] [[in Bezug auf einen Handelstag_(t)] der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)]. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [•] um [•].

[Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [[•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)]] [•].]

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

[Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]]

"**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].

"**Bewertungstag**": ist der [[[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen] [jeweilige] Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•])][•].

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den

Index] [den Währungswechselkurs]] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung, einer Schwellenland-Marktstörung oder einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung[, einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag[, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3),] maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Für den Fall einer Dividendenanpassung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Anpassungsbetrag": ist im Fall von Dividendenzahlungen auf den Basiswert die Nettodividende am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert). Die Nettodividende entspricht der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende nach Abzug von etwaigen Steuern.]

["Div_(t)": ist der Dividenden-Anpassungsbetrag bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Kostensatz": [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Ex-Tag (Tag ab dem der Referenzwert "Ex-Dividende" notiert) der Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] bei der Ermittlung der Wertentwicklung um einen Betrag bereinigt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)

als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können.][•]

["DIVK_(t)": ist der Dividenden-Kostensatz bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [•].]

Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Faktor": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor].

"Fälligkeitstag": ist der [[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen Bewertungstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag]][•].

"Festlegungstag": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]] [der dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag vorangehende Handelstag]]].

Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den [●] der [●].]

"Finanzierungskomponente_(t)": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Long bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Long entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depository Receipts oder eines Global Depository Receipts ist folgende Regelung anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Summe aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum,

als Formel ausgedrückt:

Finanzierungskomponente_(t) = - Kapitalwert Long_(t-1) * ((Faktor – 1) * (Referenzzinssatz_(t-1) + Zinsmarge) + Faktor * (Absicherungskosten + Verwaltungsentgeltsatz)) * Zins-Zeitraum_(t-1,t) [●]

]

[Im Fall eines Terminkontrakts ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus 1),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (- (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Im Fall eines Index ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Summe aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * ((\text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} + \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Im Fall von Währungswechselkursen ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert des Referenzzinssatzes 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•], zuzüglich des Produkts aus dem Faktor und:

(1) dem Referenzzinssatz 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•]

(2) abzüglich des Referenzzinssatzes 2 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•]

(3) zuzüglich der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (- \text{Referenzzinssatz } 1_{(t-1)} + \text{Faktor} * (\text{Referenzzinssatz } 1_{(t-1)} - \text{Referenzzinssatz } 2_{(t-1)} + \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Wobei:

["**Referenzzinssatz**_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] oder falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf einen Tag vor dem [Festlegungstag][ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][•] fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

["**Referenzzinssatz** 1_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 1 [(der Referenzwährung)][•] [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] oder falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf einen Tag vor dem [Festlegungstag][ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][•] fällt, den Referenzzinssatz 1 in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

["**Referenzzinssatz** 2_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][•] [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] oder falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf einen Tag vor dem [Festlegungstag][ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][•] fällt, den Referenzzinssatz 2 in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

"**Zins-Zeitraum**_(t-1,t)": entspricht [der Anzahl der Kalendertage zwischen dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] ([einschließlich][ausschließlich]) und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] ([einschließlich][ausschließlich]) bzw. falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf [den Festlegungstag][den ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][den ersten Handelstag_(t)][•] fällt, [dem Festlegungstag][•] dividiert durch [360][•].]

"**Zinsmarge**": bezeichnet die Zinsmarge [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].]

"**Absicherungskosten**": bezeichnet die Absicherungskosten [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].]

"**Verwaltungsentgeltsatz**": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**First Notice Day**": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

["**Handelsstunde**": ist [•].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes und eines Währungswechselkurses als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]]

- (a) die Referenzstelle [und][,] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]], und
- (b) [[der Kurs] [•] des Basiswerts] [der Beobachtungskurs [durch die Referenzstelle für den Beobachtungskurs]] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.] [•]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird.]

["Handelstag_(t)"]: ist [•] [der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).]

["Handelstag_(t-1)"]: ist [•] [der dem jeweiligen Handelstag_(t) unmittelbar vorangehende Handelstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["Kapitalwert-Berechnungstag"]: ist [jeder Handelstag][,], an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][•].]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t)"]: ist [der jeweilige Handelstag_(t)][,], an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][•].]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)"]: ist [der dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] unmittelbar vorangehende [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt"]: ist der Zeitpunkt [unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]][•].]

"Kapitalwert Long Berechnungsstörung": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long oder des Kapitalwerts Long erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]]] nicht erfolgen kann.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [•], [erstmalig der [•]] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

"**Referenzpreis**": ist [•]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [•]]] [•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Referenzstelle [als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]]] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)]] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][•] des Basiswerts] [der erste nach [•] Uhr [(Ortszeit [•])]] [•] festgestellte [Briefkurs] [•] des Basiswerts] [, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den [jeweiligen Basiswert] näher bezeichnet wird.] [Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [•]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])])] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor [und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [bzw. der] [Tägliche Abrechnungspreis] [bzw. der] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [bzw. der] [EDSP] [bzw. der] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

Für den Fall eines Referenzpreises₍₀₎ einfügen:

"Referenzpreis₍₀₎": ist [•] [der Referenzpreis am Festlegungstag] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzpreis₍₀₎] [, der dem Referenzpreis₍₀₎ am Festlegungstag entspricht].

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [•]]] der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])])] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [•]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])])] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Der Referenzpreis₍₀₎ wird [auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht] [gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht].]

"Referenzpreis_(t)": ist [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]] [•]. [Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•].]

"Referenzpreis_(t-1)": ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5),

[für alle Basiswerte außer Terminkontrakten: [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]] [•].]

[für Terminkontrakte als Basiswert:

- (a) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] **nicht** auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•], und
- (b) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Terminkontrakts Neu (der Terminkontrakt Neu ist ab dem Roll der Maßgebliche Terminkontrakt bis zum nächsten Roll) am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•].]

[Am ersten [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [•] entspricht der Referenzpreis_(t-1) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•]. Sofern am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] vorangehenden [Kapitalwert-Berechnungstag] [Handelstag] [•], an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat] [•].]

"Referenzstelle": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle] [•].

["Referenzstelle für den Beobachtungskurs": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle für den Beobachtungskurs] [•].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung] [•].

"Referenzzinssatz [1]": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz [1] [(der Referenzwährung)] [•], der gegenwärtig auf der in

nachstehender Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite][Internetseite] [•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].

["**Referenzzinssatz 2**": ist [•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][•], der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] [in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze [1 bzw. Referenzzinssätze 2] künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] ersatzlos aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle][Festlegungsstelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes [1 bzw. Referenzzinssatzes 2] vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]"

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Roll**": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt Neu.

"**Roll Kosten**": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].

"**Roll Kosten_(t-1)**": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll

in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●].

"Roll Termin": ist [ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Zeitraums gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch den Terminkontrakt Neu ersetzt wird][●].

"Roll Zeitraum": ist [der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day"] [●] des Maßgeblichen Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden][●].]

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Marktstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] [Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] [Terminbörse] in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
 - (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
 - (c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [([●])** es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg

umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [[[•]]] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

[Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs (Daily Settlement) ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs (Daily Settlement)": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und]

[Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Wenn der Referenzpreis der Tägliche Abrechnungspreis ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Täglicher Abrechnungspreis**": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Terminkontrakt Neu**": ist ein Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.][•]]

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann.] [•] [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [[•]% p.a.] [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Verwaltungsentgeltsatz**".] [Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentgeltsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die [Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene "**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**".]

"**Wertentwicklung des Basiswerts_(t)**": entspricht, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•], dem Quotienten aus (i) [der [Summe][Differenz] aus][dem] Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] [und dem Dividenden-Anpassungsbetrag am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] [und dem Dividenden-Kostensatz am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] und (ii) [der Summe aus] dem Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] [und den Roll Kosten_(t-1)], (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} [+ \text{Div}_{(t)}] [- \text{DIVK}_{(t)}] [+ \text{DIVK}_{(t)}]) / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} [+ \text{Roll Kosten}_{(t-1)}]) - 1$$

"**Zinsmarge**": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Zinsmargen-Bandbreite**" festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen

innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfängliche Zinsmarge entspricht [[•]]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Zinsmarge**".] [Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (7) [Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**")] auf [der Reutersseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings][•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [um [[•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Kapitalwerts Long]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [[um [•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.]

[•]

[Produkt 1 (Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("●")	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle* [/] [Referenzstelle für den Beobachtungskurs*]	[Terminbörse**]	[Anfänglicher Kapitalwert Long*] [in [Referenzwährung] [●]]	[Referenzpreis [(Preisfeststellung)]*] [Referenzpreis ₍₀₎ *] [in [Referenzwährung] [Indexpunkten] [Punkten] [●]]	[Anpassungsschwelle in Prozent*]	[Faktor]	[Referenzzinssatz [1]* mit [Reutersseite][●]* [/] [Referenzzinssatz 2* mit [Reutersseite][●]*]	[Anfängliche Absicherungskosten* [in % p.a.]] [/] [Absicherungskosten-Bandbreite* [in % p.a.]] [/] [Anfängliche Zinsmarge* [in % p.a.]] [Zinsmargen-Bandbreite* [in % p.a.]] [/] [Anfänglicher Verwaltungsentgelt-satz* [in % p.a.]] [/] [Verwaltungsentgelt-satz-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Festlegungstag*]	[Beobachtungstag[e]*] [/] [Beobachtungszeitraum*]	[Internetseite*] [Bildschirmseite*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:]
● ●	●	Long	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "Gbp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei Gbp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

[[Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]]

Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung [zum][an][am] [•] [eines jeden Kalendermonats] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•],] ([jeweils ein][der] "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per Email unter der Email-Adresse [•]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. [Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin

eingeht.] Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [●] geliefert, so ist die Ausübungserklärung [ebenfalls] nichtig.

[im Fall einer Ausübungs-Mindestzahl einfügen: Das Wertpapierrecht kann nur für [●] (in Worten: [●]) Wertpapiere ("**Ausübungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Ausübungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt, gilt das Wertpapierrecht [nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Ausübungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt] [als nicht wirksam ausgeübt]. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [●] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten [überzähligen] Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [●]][, erstmals zum [●].] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber[, vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3,] einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Short (der "**Maßgebliche Kapitalwert Short**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]].
- (a) Der Maßgebliche Kapitalwert Short entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung [und vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3], dem Kapitalwert Short, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] ermittelt wird (der "**Kapitalwert Short_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Short_(t-1)**") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Short_(t) entspricht mindestens [0,5][●]% des Kapitalwerts Short_(t-1):

Kapitalwert Short_(t) = max[Kapitalwert Short_(t-1) * (1 – Faktor * Wertentwicklung des Basiswerts_(t)) + Finanzierungskomponente_(t); [0,5][●]% * Kapitalwert Short_(t-1)]

wobei der Kapitalwert Short am Festlegungstag in der Referenzwährung [**Betrag einfügen: ●**] [dem Anfänglichen Kapitalwert Short] [**●**] entspricht.

- (b) Sofern [zwischen [zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_{(t)]]] wenigstens eine außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Short_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß vorstehendem Absatz (a):}
- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)" der letzten außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
 - iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs. [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [**●**] Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short bzw. des Kapitalwerts Short aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. den Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Short aufgrund einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Short Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Short Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Short Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Short Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) **Sofern** der Beobachtungskurs [zwischen zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [jeweils [bis [•] [Handelsstunden][•] vor dem] [zum] Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] [•] die Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet, führt dies [, vorbehaltlich Absatz (5) (c),] zu einer außerordentlichen Anpassung. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert Short_(t) ("**Kapitalwert Short_(t)(angepasst)**") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:

- (a) Bei der **ersten** außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".

- (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).

ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)(angepasst)" der dieser außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.

iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.

iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ermittelt wurde. [

v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [

v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]

[(c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von [bis [•] [Handelsstunden]][•] vor dem] Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet, [wird vor dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) keine außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vorgenommen] [entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] eine außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.][•]

(6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Absicherungskosten": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "Absicherungskosten-Bandbreite"] festgelegt werden kann]. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem [Börsengeschäftstag][•] nach ihrem billigen Ermessen [innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen [[•]% p.a.] [den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "Anfänglichen Absicherungskosten"].] [Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"Anfänglicher Kapitalwert Short": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Short].

"Anpassungskurs": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) [auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte] [•] der Berechnungsstelle [innerhalb der Auflösungsfrist] [spätestens [am Handelstag] [•] nach dem Tag des Eintritts] [•] [bei Eintritt] einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"Anpassungsschwelle": ist

(a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), [in jedem Beobachtungszeitraum] [in Bezug auf einen [Beobachtungszeitraum]][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] das Produkt aus

(i) der Summe aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und

(ii) [dem Referenzpreis_(t-1)] [der Summe aus dem Referenzpreis_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1)]

[, das Ergebnis [abzüglich des Dividenden-Anpassungsbetrags] [[abzüglich][zuzüglich] des Dividenden-Kostensatzes] bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]]:

(1 + Anpassungsschwelle in Prozent) * [Referenzpreis_(t-1)] [(Referenzpreis_(t-1) + Roll Kosten_(t-1))] [[- Div_(t)] [- DIVK_(t)][+ DIVK_(t)]

(b) Im Fall einer oder mehrerer außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts $Short_{(t)}$ [während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] [in Bezug auf einen] [an einem] [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:

[i.] "Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen außerordentlichen Anpassung [während des Beobachtungszeitraums][an diesem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] ermittelt wurde.

[ii.] ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] entspricht 0 (in Worten: null).]

[ii.] "Roll Kosten_(t-1)" entspricht 0 (in Worten: null).]

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten außerordentlichen Anpassung am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] bzw. bis [zum] [Ende des jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstags_(t)][Handelstags_(t)][Beobachtungszeitraums]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [•].

"Anpassungsschwelle in Prozent": ist [•][%] [die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent].

"Auflösungsfrist": ist eine Frist von [•] [[Handelsstunden][•] nach dem Eintritt einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts $Short_{(t)}$ gemäß Absatz (5).] [Ist die Auflösungsfrist am Ende [•] [des Handelstages] noch nicht abgelaufen und ist der Anpassungskurs des Basiswerts zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der Berechnungsstelle ermittelt, so endet die Auflösungsfrist entweder nach Ablauf dieses Handelstages, sofern die die Berechnungsstelle aufgrund ausreichender Liquidität nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen Anpassungskurs ermitteln kann, oder erst am dem Ablauf der Auflösungsfrist unmittelbar nachfolgenden Handelstag. [Wenn die Bestimmung des Anpassungskurses des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]]] nicht erfolgen kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer [dieser Störung][•].] [Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung (§ 3 Absatz (3)) in Bezug auf den Basiswert ein, so finden die Regelungen des § 3 Anwendung.]]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswährung**": ist [●] [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Währungswechselkurses und eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der [Referenzstelle][Referenzstelle für den Beobachtungskurs] als offizieller [●][Kurs] festgestellte und [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [●] veröffentlichte [●][Kurs] des Basiswerts][, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][ersten offiziell festgestellten [●][Kurs] zum Beginn des Beobachtungszeitraums][[●]].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [●] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [●][Kurs] des Basiswerts].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [●] [[der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e]].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier als Beobachtungszeitraum zugewiesene Zeitraum].]

Der Beobachtungszeitraum beginnt [am Festlegungstag] [•] [um [•]] [zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt], und endet [im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin] [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich) am Bewertungstag] [•].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils [•] [an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich)] [[in Bezug auf einen Handelstag_(t)] der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)]. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [•] um [•].

[Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [[•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)]] [•].]

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

[Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]]

"**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].

"**Bewertungstag**": ist der [[[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen] [jeweilige] Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•])][•].

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den

Index] [den Währungswechselkurs]] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung, einer Schwellenland-Marktstörung oder einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung[, einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag[, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3),] maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Für den Fall einer Dividendenanpassung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Anpassungsbetrag": ist im Fall von Dividendenzahlungen auf den Basiswert die Bruttodividende am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert). Die Bruttodividende entspricht der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende vor Abzug von etwaigen Steuern.]

["Div_(t)": ist der Dividenden-Anpassungsbetrag bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Kostensatz": [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Ex-Tag (Tag ab dem der Referenzwert "Ex-Dividende" notiert) der Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] bei der Ermittlung der Wertentwicklung um einen Betrag bereinigt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)

als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können.][•]

["DIVK_(t)": ist der Dividenden-Kostensatz bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Faktor": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor].

"Fälligkeitstag": ist der [[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen Bewertungstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag]][•].

"Festlegungstag": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]] [der dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag vorangehende Handelstag]]].

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den [•] der [•].]

"Finanzierungskomponente_(t)": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Short_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Short bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Short entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depository Receipts oder eines Global Depository Receipts ist folgende Regelung anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem negativen Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * ((- \text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [•]$$

]

[Im Fall eines Terminkontrakts ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus 1),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (- (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Im Fall eines Index ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem negativen Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * ((- \text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Im Fall von Währungswechselkursen ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert des Referenzzinssatzes 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•], abzüglich des Produkts aus dem Faktor und:

(1) dem Referenzzinssatz 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•]

(2) abzüglich des Referenzzinssatzes 2 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•]

(3) abzüglich der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (- \text{Referenzzinssatz } 1_{(t-1)} - \text{Faktor} * (\text{Referenzzinssatz } 1_{(t-1)} - \text{Referenzzinssatz } 2_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Wobei:

["**Referenzzinssatz**_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] oder falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf einen Tag vor dem [Festlegungstag][ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][•] fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

["**Referenzzinssatz** 1_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 1 [(der Referenzwährung)][•] [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] oder falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf einen Tag vor dem [Festlegungstag][ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][•] fällt, den Referenzzinssatz 1 in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

["**Referenzzinssatz** 2_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][•] [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] oder falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf einen Tag vor dem [Festlegungstag][ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][•] fällt, den Referenzzinssatz 2 in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

"**Zins-Zeitraum**_(t-1,t)": entspricht [der Anzahl der Kalendertage zwischen dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] ((einschließlich)[ausschließlich]) und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] ((einschließlich)[ausschließlich]) bzw. falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf [den Festlegungstag][den ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][den ersten Handelstag_(t)][•] fällt, [dem Festlegungstag][•] dividiert durch [360][•].]

"**Zinsmarge**": bezeichnet die Zinsmarge [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].]

"**Absicherungskosten**": bezeichnet die Absicherungskosten [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].]

"**Verwaltungsentgeltsatz**": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**First Notice Day**": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

["**Handelsstunde**": ist [•].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes und eines Währungswechselkurses als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]]

- (a) die Referenzstelle [und][,] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]], und
- (b) [[der Kurs] [•] des Basiswerts] [der Beobachtungskurs [durch die Referenzstelle für den Beobachtungskurs]] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.] [•]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird.]

["Handelstag_(t)"]: ist [•] [der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).]

["Handelstag_(t-1)"]: ist [•] [der dem jeweiligen Handelstag_(t) unmittelbar vorangehende Handelstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["Kapitalwert-Berechnungstag"]: ist [jeder Handelstag][,], an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][•].]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t)"]: ist [der jeweilige Handelstag_(t)][,], an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][•].]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)"]: ist [der dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] unmittelbar vorangehende [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt"]: ist der Zeitpunkt [unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]][•].]

"Kapitalwert Short Berechnungsstörung": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short oder des Kapitalwerts Short erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]]] nicht erfolgen kann.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [•], [erstmal]s der [•] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

"**Referenzpreis**": ist [•]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [•]]] [•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Referenzstelle [als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]]] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)]] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][•] des Basiswerts] [der erste nach [•] Uhr [(Ortszeit [•])]] [•] festgestellte [Briefkurs] [•] des Basiswerts] [, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den [jeweiligen Basiswert] näher bezeichnet wird.] [Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [•]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])])] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor [und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [bzw. der] [Tägliche Abrechnungspreis] [bzw. der] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [bzw. der] [EDSP] [bzw. der] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

Für den Fall eines Referenzpreises₍₀₎ einfügen:

"Referenzpreis₍₀₎": ist [•] [der Referenzpreis am Festlegungstag] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzpreis₍₀₎] [, der dem Referenzpreis₍₀₎ am Festlegungstag entspricht].

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [•]]] der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])])] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [•]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])])] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Der Referenzpreis₍₀₎ wird [auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht] [gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht].]

"Referenzpreis_(t)": ist [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]] [•]. [Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•].]

"Referenzpreis_(t-1)": ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5),

[für alle Basiswerte außer Terminkontrakten: [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]] [•].]

[für Terminkontrakte als Basiswert:

- (a) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] **nicht** auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•], und
- (b) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Terminkontrakts Neu (der Terminkontrakt Neu ist ab dem Roll der Maßgebliche Terminkontrakt bis zum nächsten Roll) am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•].]

[Am ersten [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [•] entspricht der Referenzpreis_(t-1) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•]. Sofern am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] vorangehenden [Kapitalwert-Berechnungstag] [Handelstag] [•], an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat] [•].]

"Referenzstelle": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle] [•].

["Referenzstelle für den Beobachtungskurs": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle für den Beobachtungskurs] [•].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung] [•].

"Referenzzinssatz [1]": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz [1] [(der Referenzwährung)] [•], der gegenwärtig auf der in

nachstehender Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite][Internetseite] [•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].

["**Referenzzinssatz 2**": ist [•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][•], der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] [in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze [1 bzw. Referenzzinssätze 2] künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] ersatzlos aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle][Festlegungsstelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes [1 bzw. Referenzzinssatzes 2] vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]"

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Roll**": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt Neu.

"**Roll Kosten**": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].

"**Roll Kosten_(t-1)**": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll

in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●].

"Roll Termin": ist [ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Zeitraums gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch den Terminkontrakt Neu ersetzt wird][●].

"Roll Zeitraum": ist [der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day"] [●] des Maßgeblichen Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden][●].]

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Marktstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] [Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] [Terminbörse] in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- (c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [(●)] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg

umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [[[•]]] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

[Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs (Daily Settlement) ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs (Daily Settlement)": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und]

[Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Wenn der Referenzpreis der Tägliche Abrechnungspreis ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Täglicher Abrechnungspreis**": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Terminkontrakt Neu**": ist ein Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.][•]]

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann.] [•] [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [[•]% p.a.] [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Verwaltungsentgeltsatz**".] [Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentgeltsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die [Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene "**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**".]

"**Wertentwicklung des Basiswerts_(t)**": entspricht, vorbehaltlich einer außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•], dem Quotienten aus (i) [der [Summe][Differenz] aus][dem] Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] [und dem Dividenden-Anpassungsbetrag am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] [und dem Dividenden-Kostensatz am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] und (ii) [der Summe aus] dem Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] [und den Roll Kosten_(t-1)], (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} [+ \text{Div}_{(t)}] [- \text{DIVK}_{(t)}] [+ \text{DIVK}_{(t)}]) / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} [+ \text{Roll Kosten}_{(t-1)}]) - 1$$

"**Zinsmarge**": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Zinsmargen-Bandbreite**" festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen

innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfängliche Zinsmarge entspricht [[•]]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Zinsmarge**".] [Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (7) [Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**")] auf [der Reutersseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings][•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [um [[•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Kapitalwerts Short]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [[um [•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses

Wechselkurses vornehmen.] [•]

[Produkt 2 (Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("●")	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle* [/] [Referenzstelle für den Beobachtungskurs*]	[Terminbörse**]	[Anfänglicher Kapitalwert Short*] [in [Referenzwährung] [●]]	[Referenzpreis [(Preisfeststellung)]*] [Referenzpreis ₍₀₎ *] [in [Referenzwährung] [Indexpunkten] [Punkten] [●]]	[Anpassungsschwelle in Prozent*]	[Faktor]	[Referenzzinssatz [1]* mit [Reutersseite][●]*] [/] [Referenzzinssatz 2* mit [Reutersseite][●]*]	[Anfängliche Absicherungskosten* [in % p.a.]] [/] [Absicherungskosten-Bandbreite* [in % p.a.]] [/] [Anfängliche Zinsmarge* [in % p.a.]] [/] [Zinsmargen-Bandbreite* [in % p.a.]] [/] [Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* [in % p.a.]] [/] [Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Festlegungstag*]	[Beobachtungstag[e]*] [/] [Beobachtungszeitraum*]	[Internetseite*] [Bildschirmseite*]	[Gegebenfalls weitere Definitionen einfügen:
● ●	●	Short	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "Gbp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei Gbp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

[Produkt 1 (Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)) und Produkt 2 (Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("●")	Typ [Long] [Short]	Referenzwährung*	Referenzstelle* [/] [Referenzstelle für den Beobachtungskurs*]	[Terminbörse**]	[Anfänglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfänglicher Kapitalwert Short*] [in [Referenzwährung] [●]]	[Referenzpreis [(Preisfeststellung)]* [Referenzpreis ₍₀₎ *] [in [Referenzwährung] [Indexpunkten] [Punkten] [●]]	[Anpassungsschwelle in Prozent*]	[Faktor]	[Referenzzinssatz [1]* mit [Reutersseite][●]* [/] [Referenzzinssatz 2* mit [Reutersseite][●]*]	[Anfängliche Absicherungskosten* [in % p.a.]] [/] [Absicherungskosten-Bandbreite* [in % p.a.]] [/] [Anfängliche Zinsmarge* [in % p.a.]] [/] [Zinsmargen-Bandbreite* [in % p.a.]] [/] [Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* [in % p.a.]] [/] [Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Festlegungstag*]	[Beobachtungstag[e]*] [/] [Beobachtungszeitraum*]	[Internetseite*] [Bildschirmseite*]	[Gegebenfalls weitere Definitionen einfügen:]	
●][●]	●]		●]	●]	●]	●]	●]	●]	●]	●]	●]	●]	●]	●]	●]	●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können, oder
 - (f) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der

Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als Basiswert ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein "**Fusionsereignis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder
- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b.][und][(c.][und][(d.) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

- [(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;

- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als Basiswert:
 - (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen[.];

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
 - (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]
- ([vii][ix])** Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der [Aktie] [bzw. der] [Zugrundeliegenden Aktie der betreffenden Gesellschaft] haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- ([•])** Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Berechnungsstelle, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungswechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils eine "**Nachfolge-Referenzstelle**") wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der

Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz (6) definiert) oder]** eine Marktstörung, wie in Absatz (3) definiert, vorliegt,
- (a) wird entweder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten den Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses und einen Ersatz-Kurs des Basiswerts als maßgeblichen Kurs bestimmen, oder
- (b) der betroffene Tag wird auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: Schwellenland-Marktstörung bzw.]** Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des **[betreffenden]** Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts als Beobachtungskurs heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index

einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depository Receipt][ein Global Depository Receipt] als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf einen Terminkontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:]

- (3) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder einer diese ersetzenden Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungswechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässige Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für alle Basiswerte anwendbar:]

- (4) Wenn der Bewertungstag[, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3),] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** die Schwellenland-Marktstörung oder] die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galt (der "Ermittlungszeitpunkt"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Referenzwerte mit dem an der Indexpörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** die Schwellenland-Marktstörung bzw.] die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung bzw.] eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie, bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontraktes als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. [Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie] [Die Berechnungsstelle wird] den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem

betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 4

Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) durch Ausübungserklärung des Wertpapierinhabers ausgeübt werden. Die Wertpapiere erlöschen nach wirksamer Ausübung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) und mit Zahlung der unter den ausgeübten Wertpapieren geschuldeten Beträge.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin bzw. die Garantin (§ 7 Absatz (2) in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) über die Zahlstelle (§ 8 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder ihre Nachfolgerin oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Garantin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Wertpapierinhaber zu leisten.

§ 6

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.

- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 7

Status; Garantie

- (1) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 8. Juni 2018
zur Neuemission sowie zur Erhöhung des Emissionsvolumens von
Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
bezogen auf Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse,
American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts
zur [Begebung] [Erhöhung des Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]

*[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapierses diesen hier
einfügen]* [●]

[Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]

[Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]

bezogen auf

[Indizes] [Aktien] [Terminkontrakte] [Währungswechselkurse] [American
Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts]

[(die mit den [●] [Faktor [Long][Short] Zertifikaten (ohne
Laufzeitbegrenzung))] [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen
Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] (die "Wertpapiere der Grundemission")
[[sowie][,] der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] (die "Erste
Aufstockung") *[gegebenenfalls weitere Aufstockungen ergänzen]*] zum
Basisprospekt vom 8. Juni 2018 zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten
(ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten (ohne
Laufzeitbegrenzung) konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden
(die "Aufstockung"))]

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.,
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [•][Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] [bzw.] [Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] (Produkt [1] [bzw. Produkt] [2] im Basisprospekt) bezogen auf [Indizes][Aktien][Terminkontrakte][Währungswechselkurse][American Depositary Receipts][Global Depositary Receipts] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:]

Der vorgenannte Basisprospekt vom 8. Juni 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am [•] 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] 2019 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main zu lesen, der dem Basisprospekt vom 8. Juni 2018 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.]

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 8. Juni 2018 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] Basiswert[e] [ist][sind] der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Währungswechselkurs]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index: [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk]

[•]]

[Ggfs. Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren, geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 und Produkt 2 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von ([●]. Aufstockung).]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) die betreffenden Angaben des § 1 des Produkts 1 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) die betreffenden Angaben des § 1 des Produkts 2 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Die betreffenden Angaben der §§ 2 und 3 wiederholen und die den maßgeblichen Basiswert betreffenden Platzhalter vervollständigen]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen.]

[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen.]

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

[Im Falle einer Aufstockung gegebenenfalls einfügen:]

Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [•] bis [voraussichtlich] zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts]] [am] [•]].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:]

[Beginn des öffentlichen Angebots der [•] Aufstockung: [•]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:]

	<p>Der Basisprospekt vom 8. Juni 2018 verliert am [●] 2019 seine Gültigkeit. [Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] 2019 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom 8. Juni 2018 nachfolgt.] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]</p>
[Vertriebsstellen]	[●][Banken][und][Sparkassen]
Gegenpartei und Übernehmerin	[BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.] [BNP PARIBAS S.A.[, NIEDERLASSUNG LONDON]]
[Zeichungsverfahren]	<p><u>[Beschreibung des Zeichungsverfahrens einfügen: [●]]</u>[Entfällt]</p> <p><u>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [●]]</u>[Entfällt]</p> <p><u>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [●]]</u>[Entfällt]</p>
Emissionswährung	[●]
Emissionstermin	[●]
Valutatag	[●]
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	<p>[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]) zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●]). Das Volumen beträgt [●] (in Worten [●]) je Wertpapier.]</p> <p>[Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [●]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [●] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission <u>[[sowie][,] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen</u></p>

ergänzen: •] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].]

[Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.][Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.] [Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [•]

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Entfällt] [•]

[Management- und Übernahmeprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]

[Verfahren für die Mitteilung des zugewiesenen Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt[, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist] [•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel], die in [•] (frühestens) für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Da eine [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

[Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)

[Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf [Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]] berechnet, welche[r][s] von [Name des Administrators einfügen: [•]] zur Verfügung gestellt wird.]

[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden. [Namen/Bezeichnungen der jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]

[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] [Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]] [nicht] im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen: [•]]

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind auf der Internetseite der ESMA www.esma.europa.eu/benchmarks-register veröffentlicht.]

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

[•][Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen]

**ENDE DES BASISPROSPEKTS – Die nachfolgenden Anhänge sind nicht Bestandteil
des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die
BaFin.**

Anhang 1

Unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

2. Trendinformationen

Die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

Mit Ausnahme der auf den Seiten 133 und 134 (einschließlich der Seiten 249 und 250) des BNPP 2017 Registrierungsformulars dargestellten Informationen, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.

3. Gerichts- und Schiedsverfahren

Mit Ausnahme der auf den Seiten 217 bis 218 des BNPP 2017 Registrierungsformulars und auf den Seiten 98 bis 100 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular dargestellten Verfahren, bestanden oder bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis von BNPP noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf (12) letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Garantin und/oder der BNP Paribas Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Garantin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. März 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht worden sind) eingetreten.

5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Es gibt nach Kenntnis der Garantin keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit, die seit dem 31. Dezember 2017 für die Bewertung der Solvenz der Garantin in hohem Maße relevant sind.

6. Potenzielle Interessenkonflikte

Nach Kenntnis der Garantin begründen bei den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Garantin die Verpflichtungen gegenüber der Garantin einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

7. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die in dem BNPP 2016 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung) und dem BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung) enthaltenen Finanzinformationen der Garantin sind den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 entnommen. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards – IFRS*) aufgestellt.

Anhang 2

Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "**Certificates**") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – "**BaFin**").
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (*Garantie auf erstes Anfordern*).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (*selbständiges Zahlungsversprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (*selbständiges Garantieverprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement **provided that** notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, *in lieu* of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

“**Cash Settled Certificates**” mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment.

“**Conditions**” mean the relevant final terms and conditions (*Anleihebedingungen*) of the Certificates.

“**Guaranteed Cash Settlement Amount**” means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

“**Guaranteed Obligations**” mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency (“**Cash Settlement Amount**”); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind (“**Physical Delivery Entitlement**”)

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

“**Physical Delivery Certificates**” mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

2. **Liability of BNPP and EHG**

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

3. **BNPP's continuing liability**

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates

4. EHG repayment

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

5. Conditions binding

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

6. Demand on BNPP

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France.** A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

7. Status

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

8. Contract for the benefit of third parties

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

9. Governing law

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

10. Jurisdiction

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main